KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11.12.1995
KOM(95) 628 endg.

95/0320 (CNS)
95/0321 (CNS)
95/0322 (CNS)

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über den Verkehr mit Gemüsesaatgut
(kodifizierte Fassung)

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über den Verkehr mit Getreidesaatgut
(kodifizierte Fassung)

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten
(kodifizierte Fassung)

(von der Kommission vorgelegt)

À NE PAS PUBLIER

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über den Verkehr mit Gemüsesaatgut

(kodifizierte Fassung)

[redacted]

BEGRÜNDUNG

1. Parlament, Kommission und Rat sehen sich mit einer wachsenden Anzahl von Vorschriften konfrontiert, die mehrfach und oftmals in wesentlichen Punkten geändert worden sind. In dem Bestreben, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen und transparenter zu gestalten hatten sie einvernehmlich beschlossen, verstärkt auf das Verfahren der konstitutiven Kodifizierung zurückzugreifen.

2. Die Kommission hat daher mit Beschluß vom 1. April 1987 ihre Dienststellen angewiesen, *spätestens* nach der zehnten Änderung eines Rechtsakts eine konstitutive Kodifizierung dieses Rechtsaktes vorzunehmen. Die Kommission betont, daß es sich dabei um eine Mindestregel handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sollten sich die Dienststellen bemühen, die Texte, für die sie verantwortlich sind, in kürzeren Abständen zu kodifizieren.

3. In den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft auf der Ratstagung in Edinburgh wird dieses Gebot bekräftigt und die Bedeutung der *konstitutiven Kodifizierung* betont, „die hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar ist, Rechtssicherheit bietet". Um mehr als nur Qualität und Rechtssicherheit der kodifizierten Texte zu gewährleisten, wird darüber hinaus vorgeschlagen, „ein für alle Beteiligten akzeptables Arbeitsverfahren (zu entwickeln), mit dem sich kodifizierte Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (die an die Stelle bestehender Rechtsvorschriften treten, ohne sie inhaltlich zu ändern) schnell und effizient verabschieden lassen".

4. Der vorliegende Vorschlag zur Kodifizierung der ***Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut*** ist Bestandteil eines umfassenderen Programms zur Kodifizierung der Bestimmungen im Bereich des gartenbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen Saat- und Pflanzgutes. Er bezweckt diese Kodifizierung nach den allgemeinen Grundsätzen, auf die Rat, Parlament und Kommission sich 1974 geeinigt haben. Es handelt sich insofern um eine konstitutive Kodifizierung, als die neue Richtlinie die verschiedenen Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind, ersetzen soll ([1]). Hierbei wird der Inhalt der kodifizierten Texte voll respektiert und werden diese lediglich so zusammengefaßt, daß nur die Änderungen, die der Kodifizierungsvorgang von Amts wegen erforderlich macht, eingefügt werden. Dieser kodifizierte Text soll als Grundlage für künftige Entwicklungen der Gesetzgebung auf diesem Gebiet dienen.

5. In einigen Vorschriften der Richtlinie 70/458/EWG wird der Begriff „(Klein)packung EWG" und „EWG-Norm" verwendet.

 Der Vertrag über die Europäische Union hat den Begriff „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" durch „Europäische Gemeinschaft" ersetzt. Der Begriff ist folglich auch in den genannten Vorschriften zu ersetzen.

 Obwohl die Änderung nur rein formeller Natur ist, müssen die Mitgliedstaaten sie gleichwohl insbesondere deshalb in innerstaatliches Recht umsetzen, damit die Wirtschaftsteilnehmer Etiketten mit der Aufschrift „EG" anstelle von „EWG" verwenden. Eine derartige Änderung könnte für die Betroffenen dann wirtschaftliche Auswirkungen haben, wenn sie unverzüglich zur Verwendung der neuen Etiketten verpflichtet sind.

 Da die Kodifikationsrichtlinie nicht umgesetzt werden muß (die Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind, sind oder sollten bereits in den dafür vorgesehenen Fristen umgesetzt worden sein), kann eine derartige Änderung nicht als *einfache formelle Änderung* in den Kodifikationsvorschlag übernommen werden.

 Die Kommission wird deshalb den *Entwurf eines Vorschlags zur Änderung* der Richtlinie 70/458/EWG, mit der der Begriff „EWG" durch „EG" ersetzt werden soll, getrennt vorlegen.

 Diese Änderung und die Änderungen, für die ein Vorschlag dem Rat bereits vorliegt, werden nach ihrer Annahme durch den Rat in den Kodifikationsvorschlag aufgenommen, der dann seinerseits dem Rat vorgelegt werden wird

([1]) Anhang VI, Teil A dieses Vorschlags.

6. Der vorliegende *Kodifikationsvorschlag* wurde auf der Grundlage einer *konsolidierten Fassung* der Richtlinie 70/458/EWG und der sie ändernden Rechtsakte ausgearbeitet. Diese konsolidierte Fassung war zuvor vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit Hilfe des in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh genannten *Datenverarbeitungssystems* in allen Amtssprachen erstellt worden. Die frühere Numerierung der Artikel wurde beibehalten, um die Lektüre zu erleichtern: sie ist am Rand angegeben, während die neue Nummer über den Artikeln steht; beide Numerierungen werden einander in Anhang VII der kodifizierten Richtlinie in einer Liste gegenübergestellt.

[redacted]

Vorschlag für eine

RICHTLINIE . ./. . ./EG DES RATES

vom

über den Verkehr mit Gemüsesaatgut

95/0320 (CNS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION—

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

1) Die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut [3] ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.

2) Die Erzeugung von Gemüsesaatgut nimmt in der Landwirtschaft der Gemeinschaft einen wichtigen Platz ein. — 1. — 70/458/EWG

3) Der Erfolgt des Anbaus von Gemüse hängt weitgehend von der Verwendung geeigneten Saatguts ab; daher haben einige Mitgliedstaaten seit einiger Zeit den gewerbsmäßigen Verkehr mit Saatgut bestimmter Gemüsearten auf kontrolliertes Saatgut bestimmter Sorten beschränkt, während andere freiwillige Qualitätskontrollen für solches Saatgut eingeführt haben. — 2.

4) Soweit die Mitgliedstaaten Saatgutkontrollen durchführen, bedienen sie sich der Ergebnisse der Pflanzenzüchtungsarbeiten, die seit Jahrzehnten betrieben worden sind und die zu unterscheidbaren, beständigen und hinreichend homogenen Sorten geführt haben, welche hinsichtlich ihrer Eigenschaft für den jeweiligen Nutzungszweck wesentliche Vorteile erwarten lassen. — 3.

5) Eine höhere Produktivität beim Gemüseanbau in der Gemeinschaft wird dadurch erreicht, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der zur Anerkennung, zur Kontrolle und zum Verkehr zugelassenen Sorten einheitliche und möglichst strenge Regeln anwenden. — 4.

(1) ABl. Nr. C
(2) ABl. Nr. C
(3) ABl. Nr. 225 vom 12. 10. 1970, S. 7 zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. No. C 241 vom 28. 8. 1994, S. 332).

6)	Ein gemeinsamer Sortenkatalog für Gemüsearten kann nur auf der Grundlage nationaler Kataloge aufgestellt werden.	5.	(angepaßt)
7)	Hierzu ist es erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten einen oder mehrere nationale Kataloge der in ihrem Gebiet zur Anerkennung, zur Kontrolle und zum Verkehr zugelassenen Sorten aufstellen.	6.	
8)	Bei der Aufstellung dieser Kataloge müssen einheitliche Regeln zugrunde gelegt werden, damit die zugelassenen Sorten unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen sind.	7.	
9)	Für die Prüfungen im Hinblick auf die Zulassung einer Sorte müssen eine ganze Reihe von einheitlichen Kriterien und Mindestanforderungen für die Durchführung festgelegt werden.	8.	
10)	Außerdem müssen die Vorschriften über die Dauer einer Zulassung, die Rücknahmegründe sowie die Durchführung einer Erhaltungszüchtung vereinheitlicht und eine gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die Zulassung und ihre Rücknahme vorgesehen werden.	9.	
11)	Es ist angebracht, hinsichtlich der Sorten, bei denen feststeht, daß sie in keinem Teil eines Mitgliedstaates zum Anbau geeignet sind, besondere Vorschriften vorzusehen.	7.	73/438/EWG (angepaßt)
12)	Saatgut der Sorten, die im gemeinsamen Katalog aufgeführt sind, darf innerhalb der Gemeinschaft im Hinblick auf die Sorte im Verkehr keinen Beschränkungen unterliegen.	10.	70/458/EWG
13)	Es ist angebracht, daß die Kommission die Veröffentlichung der in den gemeinsamen Sortenkatalog aufsteigenden Sorten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sicherstellt.	11.	
14)	Es ist außerdem angebracht, den Mitgliedstaaten das Recht einzuräumen, Einwände gegen eine Sorte zu erheben, wenn diese Einwände aus Gründen der Pflanzengesundheit gerechtfertigt sind.	12.	
15)	Es ist angebracht, Vorschriften zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der in dritten Ländern durchgeführten Sortenprüfungen und -kontrollen vorzusehen.	13.	
16)	Eine Beschränkung des Verkehrs auf bestimmte Sorten ist jedoch nur gerechtfertigt, soweit gleichzeitig sichergestellt wird, daß der Landwirt auch wirklich Saatgut dieser Sorten erhält.	14.	
17)	Es ist angebracht, ein System zu schaffen, das sowohl im innergemeinschaftlichen Handel als auch im Verkehr auf den nationalen Märkten gilt.	15.	
18)	Im allgemeinen darf Gemüsesaatgut nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es gemäß den Anerkennungsvorschriften als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich geprüft und anerkannt worden ist.	16.	

19)	Es ist vorzusehen, daß das Zuchtmaterial dem Basissaatgut vorhergehender Generationen, das in einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassen wurde, unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Mitgliedstaaten keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.	2.	72/418/EWG (angepaßt)
20)	Für einige Gemüsearten wäre es erwünscht, den Verkehr auf anerkanntes Saatgut zu beschränken; dies ist jedoch nicht möglich, da der Bedarf der Gemeinschaft in diesem Fall nicht vollständig gedeckt werden könnte; es ist deshalb angebracht, den Verkehr mit kontrolliertem Standardsaatgut zuzulassen, das ebenfalls sortenecht und sortenrein sein muß, in bezug auf diese Merkmale jedoch nur einem stichprobenweisen amtlichen Nachkontrollanbau unterworfen ist.	17.	70/458/EWG
21)	Es ist angebracht, Gemüsesaatgut, das nicht in den Verkehr gebracht wird, wegen seiner geringen wirtschaftlichen Bedeutung aus dem Anwendungsbereich der Gemeinschaftsregelung auszuschließen; das Recht der Mitgliedstaaten muß unberührt bleiben, dieses Saatgut besonderen Vorschriften zu unterwerfen.	18.	
22)	Einige Saatgutarten, die der vorliegenden Richtlinie unterliegen, sind für einige Mitgliedstaaten ohne Bedeutung, obgleich sie dort in geringen Mengen erzeugt oder zumindest in den Verkehr gebracht werden; aus diesem Grund sollten einige Arten aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden, und bei einigen anderen Arten sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, von der Anwendung der Richtlinie auf das Saatgut dieses Arten entbunden zu werden.	9.	72/418/EWG (angepaßt)
23)	Um die Güte des Gemüsesaatguts in der Gemeinschaft zu verbessern, müssen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der technischen Mindestreinheit und der Keimfähigkeit vorgesehen werden.	19.	70/458/EWG
24)	Es ist angebracht, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf einen möglichst umfassenden Artenkatalog zu erstrecken, der auch einige Arten umfaßt, die Gemüsepflanzen und gleichzeitig Futterpflanzen oder Ölpflanzen sein können; sofern jedoch im Gebiet eines Mitgliedstaates üblicherweise keine Vermehrung und kein Verkehr mit Saatgut bestimmter Arten stattfinden, ist es angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, daß dieser Mitgliedstaat von der Verpflichtung entbunden wird, diese Richtlinie auf die betreffenden Arten anzuwenden.	20.	
25)	Zur Sicherung der Identität des Saatguts sind gemeinschaftliche Regeln für die Verpackung, die Probenahme, die Verschließung und die Kennzeichnung festgelegt; es ist ebenfalls angebracht, amtliche Vorkontrollen des anerkannten Saatguts vorzusehen und die Verpflichtungen festzulegen, die der Verantwortliche für das Inverkehrbringen des Standardsaatguts und Zertifizierten Saatguts in Kleinpackungen zu erfüllen hat.	21.	

26)	Um zu gewährleisten, daß im Verkehr mit Saatgut die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität sowie der Identitätssicherung erfüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.	22.	
27)	Saatgut, das diese Voraussetzungen erfüllt, darf unbeschadet des Artikels 36 des Vertrages nur den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.	23.	
28)	Es ist notwendig, unter bestimmten Voraussetzungen Saatgut, welches in anderen Ländern auf der Grundlage von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut vermehrt worden ist, als gleichwertig mit dem in diesem Mitgliedstaat vermehrten Saatgut anzuerkennen.	24.	
29)	Außerdem ist es angebracht, vorzusehen, daß in dritten Ländern geerntetes Gemüsesaatgut innerhalb der Gemeinschaft nur in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es die gleiche Gewähr bietet wie Saatgut, das in der Gemeinschaft amtlich anerkannt worden ist, oder als Standardsaatgut in den Verkehr gebracht wird und den gemeinschaftlichen Regeln entspricht.	25.	
30)	Für Zeitabschnitte, in denen die Versorgung mit anerkanntem Saatgut oder mit Standardsaatgut der verschiedenen Kategorien Schwierigkeiten bereitet, ist es angebracht, vorübergehend Saatgut geringerer Qualität, sowie Saatgut von Sorten zuzulassen, die weder im Gemeinsamen Sortenkatalog noch im einzelstaatlichen Sortenkatalog stehen.	26. + 3.	72/418/EWG (angepaßt)
31)	Um die technischen Methoden der Anerkennung und Kontrolle in den Mitgliedstaaten anzugleichen und um Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des in der Gemeinschaft anerkannten und des aus dritten Ländern stammenden Saatguts zu haben, ist es zweckmäßig, in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Vergleichsfelder zur jährlichen Nachkontrolle des Saatguts bestimmter Sorten der Kategorie „Basissaatgut" und des Saatguts der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut" und „Standardsaatgut" anzulegen.	27.	70/458/EWG
32)	Es ist angebracht, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Saatgut anzuwenden, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.	28.	
33)	Zur Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden, ist es angebracht, daß diese durch einen Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen gemäss dam im Artikel 2, II, der Entscheidung 87/373/EWG [1] des Rates vorgesehenen Verfahren unterstützt wird.	29.	(angepaßt)
34)	Diese Richtlinie darf nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VI, Teil B genannten Umsetzungsfristen berühren—		

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Saatgut von Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird. | 70/458/EWG

Sie gilt nicht für Gemüsesaatgut, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist. | Artikel 34

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Richtlinie sind:

A. Gemüse: Pflanzen der folgenden Arten, die zur landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Erzeugung — ausgenommen Zierzwecke — bestimmt sind:

Allium cepa L.	Zwiebel	
Allium porrum L.	Porree	
Anthriscus cerefolium (L.) Hoffm.	Kerbel	
Apium graveolens L.	Sellerie	
Asparagus officinalis L.	Spargel	
Beta vulgaris L. var. *vulgaris*	Mangold	87/120/EWG Art. 5.1
Beta vulgaris L. var. *conditiva* Alef.	Rote Rübe	
Brassica oleracea L. convar. *acephala* (DC.) Alef. var. *sabellica* L.	Grünkohl	
Brassica oleracea L. convar. *botrytis* (L.) Alef. var. *botrytis* L.	Blumenkohl	
Brassica oleracea L. convar. *botrytis* (L.) Alef. var. *cymosa* Duch.	Brokkoli	
Brassica oleracea L. convar. *oleracea* var. *gemmifera* DC.	Rosenkohl	
Brassica oleracea L. convar. *capitata* (L.) Alef. var. *sabauda* L.	Wirsing	
Brassica oleracea L. convar. *capitata* (L.) Alef. var. *alba* DC.	Weißkohl	
Brassica oleracea L. convar. *capitata* (L.) Alef. var. *rubra* DC.	Rotkohl	
Brassica oleracea L. convar. *acephala* (DC.) Alef. var. *gongylodes*	Kohlrabi	
Brassica pekinensis (Lour.) Rupr.	Chinakohl	88/380/EWG Art. 7.1
Brassica rapa L. var. *rapa*	Mairübe, Herbstrübe	87/120/EWG Art. 5.1

Capsicum annuum L.	Paprika	70/458/EWG
Cichorium endivia L.	Endivie (Winter)	
Cichorium intybus L. (partim)	Treibzichorie (Chicorée, Belgische Zichorie, Witloof), Gewöhnliche Blattzichorie (Italienische Zichorie)	87/120/EWG Art. 5.1 – 88/380/EWG Art. 7.1
Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. et Nakai	Wassermelone	79/641/EWG Art. 4.1
Cucumis melo L.	Melone	70/458/EWG
Cucumis sativus L.	Gurke	
Cucurbita maxima Duchesne	Riesenkürbis	86/155/EWG Art. 6.1
Cucurbita pepo L.	Garten-Speisekürbis	70/458/EWG
Cynara cardunculus L.	Kardonenartischocke	86/155/EWG Art. 6.1
Daucus carota L.	Möhre	79/641/EWG Art. 4.1
Foeniculum vulgare Miller	Fenchel	87/120/EWG Art. 5.1
Lactuca sativa L.	Salat	70/458/EWG
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.	Tomate	79/641/EWG Art. 4.2 – 87/120/EWG Art. 5.1
Petroselinum crispum (Miller) Nyman ex A. W. Hill	Petersilie	79/641/EWG Art. 4.1 – 87/120/EWG Art. 5.1
Phaseolus coccineus L.	Prunkbohne	70/458/EWG
Phaseolus vulgaris L.	Gemüsebohne	
Pisum sativum L. (*partim*)	Erbse, ausschließlich Futtererbse	79/641/EWG Art. 4.1
Raphanus sativus L.	Radieschen, Rettich	70/458/EWG
Scorzonera hispanica L.	Schwarzwurzel	
Solanum melongena L.	Eierfrucht	
Spinacia oleracea L.	Spinat	
Valerianella locusta (L.) Laterr.	Feldsalat	79/641/EWG Art. 4.1
Vicia faba L. (*partim*)	Dicke Bohne, Puffbohne	

B. Basissaatgut: Samen,

a) der unter der Verantwortung des Züchters nach den Regeln systematischer Erhaltungszüchtung im Hinblick auf die Sorte gewonnen worden ist,

b) der zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" bestimmt ist,

c) der vorbehaltlich von Artikel 22 die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllt und

d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind;

C. Zertifiziertes Saatgut: Samen,

a) der unmittelbar von Basissaatgut oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,

b) der vorwiegend zur Erzeugung von Gemüse bestimmt ist,

c) der vorbehaltlich von Artikel 22 Buchstabe b) die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt,

d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, und

e) der einer stichprobenweisen amtlichen Nachkontrolle hinsichtlich seiner Sortenechtheit und Sortenreinheit unterworfen ist;

D. Standardsaatgut: Samen,

a) der ausreichend sortenecht und sortenrein ist,

b) der vorwiegend zur Erzeugung von Gemüse bestimmt ist,

c) der die Voraussetzungen des Anhangs II erfüllt und

d) der einer stichprobenweisen amtlichen Nachkontrolle hinsichtlich seiner Sortenechtheit und Sortenreinheit unterworfen ist;

E. amtliche Maßnahmen: Maßnahmen, die durchgeführt werden

a) durch Behörden eines Staates oder

b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder

c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen

unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahme kein Gewinninteresse haben;

F. Kleinpackungen: Packungen bis zu einem Nettogewicht des Saatguts von: — 70/458/EWG

a) 5 kg für Hülsenfrüchte,

b) 500 g für Zwiebeln, Kerbel, Spargel, Mangold, Rote Rüben, Mai- und Herbstrüben, Wassermelone, Riesenkürbis, Garten-Speisekürbis, Möhren, Radieschen, Rettich, Schwarzwurzeln, Spinat und Feldsalat; — 86/155/EWG Art. 6.2

c) 100 g für alle übrigen Gemüsearten.

(2) Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Liste der in Absatz 1 Teil A aufgeführten Arten werden nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 vorgenommen, soweit sie die Bezeichnung der Arten und die Hybriden zwischen den von dieser Richtlinie erfaßten Arten betreffen. — 78/55/EWG Art. 7.1

(3) Die jeweiligen Sortentypen, einschließlich der Komponenten können besonders beschrieben und nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 festgelegt werden. — 88/380/EWG Art. 7.4

(4) Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 ermächtigt werden, Saatgut von selbstbefruchtenden Arten, das zur Anerkennung als „Basissaatgut" angemeldet worden ist und unmittelbar von einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, die nicht amtlich geprüft worden ist, abweichend von Absatz 1 Teil C Buchstabe a) als „Zertifiziertes Saatgut" anzuerkennen. Diese Bestimmung gilt nicht für Hybridsaatgut. Die Anerkennung als „Zertifiziertes Saatgut" darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller sie im Einvernehmen mit dem Züchter beantragt und wenn in einem amtlichen Nachkontrollanbau, der spätestens in der Vegetationsperiode des angemeldeten Saatguts durchgeführt wurde, auf der Grundlage amtlich gezogener Proben festgestellt worden ist, daß das Saatgut dieser vorhergehenden Generation die Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit für Basissaatgut erfüllt hat. In diesem Fall gibt der Züchter bei der Probenahme die Gesamtanbaufläche des Saatguts der vorhergehenden Generation an. Diese Voraussetzungen können auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 geändert werden. — 78/55/EWG Art. 7.1 – 88/380/EWG Art. 7.3

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die amtlichen Etiketten von Saatgut, das auf Grund der in Unterabsatz 1 genannten Ermächtigung in Verkehr gebracht wird, den Vermerk tragen „Vertrieb nur in . . . (Mitgliedstaat) zulässig". Die Mitgliedstaaten können in diesem Fall außerdem vorschreiben, daß auf den amtlichen Etiketten zusätzlich vermerkt wird „ausschließlich zur Vermehrung bestimmt".

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Gemüsesaatgut nur anerkannt, als Standardsaatgut kontrolliert und in den Verkehr gebracht werden darf, wenn seine Sorte in mindestens einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist. | 70/458/EWG

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt einen oder mehrere Kataloge der Sorten auf, die zur Anerkennung, zur Kontrolle als Standardsaatgut und zum Verkehr in seinem Gebiet amtlich zugelassen sind. Die Kataloge werden unterteilt

a) in Sorten, deren Saatgut als „Basissaatgut" oder als „Zertifiziertes Saatgut" anerkannt oder als „Standardsaatgut" kontrolliert werden kann, und

b) in Sorten, deren Saatgut nur als Standardsaatgut kontrolliert werden kann.

Die Kataloge können von jedermann eingesehen werden.

(3) Es wird ein gemeinsamer Sortenkatalog für Gemüsearten auf der Grundlage der nationalen Kataloge der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Artikel 17 und 18 aufgestellt.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Zulassung einer Sorte zum gemeinsamen Katalog oder zum Katalog eines anderen Mitgliedstaates der Zulassung zu ihrem Katalog gleichsteht. In diesem Fall ist der Mitgliedstaat von den in den Artikeln 7, 10 Absatz 3 und 11 Absätze 2 bis 5 vorgesehenen Verpflichtungen befreit.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß eine Sorte nur zugelassen wird, wenn sie unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen ist.

Bei Wurzel-Zichorie muß die Sorte einen befriedigenden landeskulturellen Wert besitzen. | 88/380/EWG Art. 7.5

Artikel 5

(1) Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale deutlich unterscheidet von jeder anderen in der Gemeinschaft bekannten Sorte. | 79/967/EWG Art. 3.1

Die Merkmale müssen genau erkannt und genau beschrieben werden können.

Eine in der Gemeinschaft bekannte Sorte ist jede Sorte, die zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Einreichung der Anmeldung der zu beurteilenden Sorte zur Zulassung

— im gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten oder im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten enthalten ist oder,

— ohne in einem der genannten Sortenkataloge enthalten zu sein, in dem betreffenden oder einem anderen Mitgliedstaat zur Anerkennung und zum Verkehr oder zur Anerkennung für andere Länder oder zur Kontrolle als Standardsaatgut amtlich zugelassen ist oder zu einer solchen Zulassung angemeldet ist,

79/967/EWG Art. 3.1

es sei denn, daß die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr in allen betroffenen Mitgliedstaaten vor der Entscheidung über die Anmeldung der zu beurteilenden Sorte erfüllt sind.

(2) Eine Sorte ist beständig, wenn sie nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus in ihren wesentlichen Merkmalen ihrem Sortenbild entspricht.

70/458/EWG

(3) Eine Sorte ist hinreichend homogen, wenn die Pflanzen, aus denen sie sich zusammensetzt — von wenigen Abweichungen abgesehen —, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vermehrung der Pflanzen in bezug auf alle zu diesem Zweck festgelegten Merkmale ähnlich oder in genetischer Hinsicht identisch sind.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Sorten, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen, insbesondere im Zulassungsverfahren denselben Voraussetzungen unterliegen wie die nationalen Sorten.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Zulassung von Sorten auf Grund von amtlichen Prüfungen, insbesondere Anbauprüfungen, erfolgt, die sich auf eine ausreichende Zahl von Merkmalen erstrecken, die es ermöglichen, die Sorte zu beschreiben. Für die Feststellung der Merkmale sind genaue und zuverlässige Methoden anzuwenden. Im Hinblick auf die Unterscheidung beziehen die Anbauprüfungen zumindest die verfügbaren vergleichbaren Sorten ein, die in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 bekannt sind. Für die Anwendung des Artikels 10 werden weitere verfügbare vergleichbare Sorten einbezogen. Bei Sorten, deren Saatgut nur als Standardsaatgut kontrolliert werden kann, können auch die Ergebnisse nichtamtlicher Prüfungen und die Erfahrungen aus dem Anbau in der Praxis herangezogen werden.

79/967/EWG Art. 3.2

Nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 kann jedoch vorgeschrieben werden, daß Sorten bestimmter Gemüsearten von bestimmten Zeitpunkten an nur noch auf Grund amtlicher Prüfungen zugelassen werden.

72/418/EWG Art. 6.3

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 wird unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse folgendes festgelegt:

a) die Merkmale, auf welche sich die Prüfungen bei den einzelnen Arten mindestens zu erstrecken haben, — 70/458/EWG

b) die Mindestanforderungen für die durchführung der Prüfungen.

(3) Sofern die Prüfung von Hybriden und synthetischen Sorten eine Prüfung der genealogischen Komponenten erfordert, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Ergebnisse der Prüfung der genealogischen Komponenten und deren Beschreibung auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß der Antragsteller bei Einreichung seines Antrags auf Zulassung einer Sorte angeben muß, ob für diese Sorte in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein Antrag gestellt worden ist, um welchen Mitgliedstaat es sich handelt und wie über den Antrag entschieden worden ist.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können Sorten, die vor dem 1. Juli 1972 in ihrem Gebiet amtlich zugelassen worden sind, ohne neue Prüfung nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen, wenn sich auf Grund früherer Prüfungen ergibt, daß die Sorten unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen sind. Die Prüfung auf die nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Merkmale ist spätestens bis zum 30. Juni 1975 abzuschließen. — 72/418/EWG Art. 6.4

Die in Unterabsatz 1 genannten Termine sind:

— der 1. März 1986 und der 31. Dezember 1988 für Spanien für folgende Arten: — 86/155/EWG Art. 6.3 (angepaßt)

Apium graveolens,

Beta vulgaris var. esculenta,

Brassica oleracea,

Cichorium endivia,

Cucurbita pepo,

Petroselinum crispum,

Phaseolus coccineus,

Raphanus sativus,

Scorzonera hispanica.

— der 1. Januar 1973 und der 31. Dezember 1977 für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich. — AB DK, IRL, UK Art. 29 (angepaßt)

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit amtliche Zulassungen von Sorten, die vor dem 1. Juli 1972 nach anderen Grundsätzen als denen dieser Richtlinie erfolgt sind, spätestens am 30. Juni 1980 auslaufen, sofern die betreffenden Sorten bis zu dem letztgenannten Zeitpunkt nicht nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen worden sind. — 72/418/EWG Art. 6.4

Der in Unterabsatz 1 genannte Termin ist: | 72/418/EWG Art. 6.4

— der 1. März 1986 und der 31. Dezember 1988 für Spanien für die in Absatz 1, Unterabsatz 2, erster Gedankenstrich genannten Arten; | 86/155/EWG Art. 6.4 (angepaßt)

— der 1. Januar 1973 für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich. | AB DK, IRL, UK Art. 29 (angepaßt)

Hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten statt der in Unterabsatz 1 erster Satz genannten Daten bezüglich der Sorten, die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, der 3. Oktober 1990 bzw. der 31. Dezember 1994. | 90/654/EWG Art. 2 (angepaßt)

Diese Vorschrift gilt entsprechend für die nicht amtlich zugelassenen Sorten, deren Saatgut jedoch vor der deutschen Einigung in den Verkehr gebracht oder angebaut werden durfte.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für bestimmte Sorten die in Absatz 2 vorgesehene Auslauffrist höchstens bis zum 31. Dezember 1982 zu verlängern, soweit für diese Sorten am 1. Juli 1980 ein vorher eingeleitetes Prüfungsverfahren im Hinblick auf ihre Zulassung nach den Bestimmungen dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossen ist. | 80/1141/EWG Art. 2

(4) Die Mitgliedstaaten können abweichend von Artikel 3 Absatz 1 zulassen, daß Standardsaatgut von Sorten, die nicht amtlich zugelassen worden sind, bis zum 30. Juni 1975 auf ihrem Gebiet in den Verkehr gebracht wird, sofern Saatgut dieser Sorten vor dem 1. Juli 1972 dort in den Verkehr gebracht worden ist. | 72/418/EWG Art. 6.4

Die in Unterabsatz 1 genannten Termine sind:

— der 31. Dezember 1988 und der 1. Januar 1986 für Griechenland; | 88/380/EWG Art. 7.6 (angepaßt)

— der 31. Dezember 1988 und der 1. März 1986 für Spanien für die im Absatz 1, Unterabsatz 2, erster Gedankenstrich genannten Arten. | 86/155/EWG Art. 6.5 (angepaßt)

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Katalog der in ihrem Gebiet zugelassenen Sorten und, sofern eine Erhaltungszüchtung vorgeschrieben ist, der Name des oder der in ihrem Land Verantwortlichen amtlich bekanntgemacht werden. Sind mehrere Personen für die Erhaltungszüchtung einer Sorte verantwortlich, so kann von der Bekanntmachung ihrer Namen abgesehen werden. Sofern diese Bekanntmachung nicht erfolgt, gibt der Katalog die Stelle an, der die Liste der Namen der für die Erhaltungszucht Verantwortlichen vorliegt. | 70/458/EWG

(2) Die Mitgliedstaaten tragen bei Zulassung einer Sorte dafür Sorge, daß diese möglichst in allen Mitgliedstaaten dieselbe Bezeichnung trägt.

Ist bekannt, daß Saatgut einer Sorte in einem anderen Land unter einer anderen Bezeichnung im Verkehr ist, so wird auch diese Bezeichnung in dem Katalog angegeben.

70/458/EWG

Bei Sorten, die aus Sorten entwickelt wurden, für die die amtliche Zulassung nach Artikel 13 Absatz 3 zweiter und vierter Satz verlängert wurde und die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten als Ergebnis der in dieser Bestimmung genannten amtlichen Maßnahmen zugelassen wurden, kann nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 beschlossen werden, daß alle zulassenden Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß die Sorten Bezeichnungen tragen, die nach demselben Verfahren bestimmt wurden und den obengenannten Grundsätzen entsprechen.

88/380/EWG Art. 7.7

(3) Unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen tragen die Mitgliedstaaten ferner dafür Sorge, daß eine Sorte, die sich nicht deutlich

— von einer Sorte, die früher in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen war, oder

— von einer Sorte, die hinsichtlich der Unterscheidbarkeit, der Beständigkeit und der Homogenität nach Regeln beurteilt wurde, die denen dieser Richtlinie entsprechen, ohne eine in der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 bekannte Sorte zu sein,

unterscheidet, die Bezeichnung dieser Sorte trägt. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn diese Bezeichnung in bezug auf die Sorte zu Irrtümern Anlaß geben oder zu Verwechslungen führen könnte oder wenn andere Umstände — aufgrund der gesamten Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates über die Sortenbezeichnungen — ihrer Verwendung entgegenstehen oder wenn das Recht eines Dritten der freien Verwendung dieser Bezeichnung im Zusammenhang mit der Sorte entgegensteht.

79/967/EWG Art. 3.3

(4) Die Mitgliedstaaten stellen für jede zugelassene Sorte eine Unterlage zusammen, die eine Beschreibung der Sorte und einen klaren Überblick über alle Tatsachen enthält, auf die sich die Zulassung stützt. Die Beschreibung der Sorten bezieht sich auf die unmittelbar aus Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" oder der Kategorie „Standardsaatgut" stammenden Pflanzen.

70/458/EWG – 79/967/EWG Art. 3.4

Artikel 11

(1) Jede Anmeldung einer Sorte zur Zulassung oder jede Rücknahme der Anmeldung, jede Eintragung in einen Sortenkatalog sowie dessen jeweilige Änderungen werden den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

79/967/EWG Art. 3.5

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission für jede neue zugelassene Sorte eine kurze Beschreibung der Eigenschaften, die ihnen auf Grund des Zulassungsverfahrens bekannt sind. Sie teilen außerdem auf Anfrage die Merkmale mit, in denen sich die Sorte von anderen ähnlichen Sorten unterscheidet.

70/458/EWG

72/418/EWG Art. 6.5

(3) Jeder Mitgliedstaat hält die in Artikel 10 Absatz 4 vorgesehenen Unterlagen über die zugelassenen oder nicht mehr zugelassenen Sorten zur Verfügung der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission. Die gegenseitigen Informationen über diese Unterlagen werden vertraulich gehalten.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Unterlagen über die Zulassung denjenigen zur ausschließlich persönlichen Verwendung zugänglich gemacht werden, die ein berechtigtes Interesse daran nachweisen. Dies gilt nicht, soweit Angaben nach Artikel 7 Absatz 3 vertraulich zu halten sind.

(5) Wird eine Zulassung abgelehnt oder aufgehoben, so werden die Prüfungsergebnisse den durch die Maßnahme Betroffenen zugänglich gemacht.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die zugelassenen Sorten im Wege systematischer Erhaltungszüchtung erhalten werden. Dies gilt nicht für Sorten, deren Saatgut nur als Standardsaatgut kontrolliert wird und die am 1. Juni 1970 allgemein bekannt sind.

Der in Unterabsatz 1 genannte Termin ist:

— der 1. Januar 1973 für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich;

AB DK, IRL, UK Art. 29 (angepaßt)

— der 1. März 1986 für Spanien.

86/155/EWG Art. 6.6 (angepaßt)

(2) Die Erhaltungszüchtung muß an Hand von Aufzeichnungen des oder der für die Sorte Verantwortlichen jederzeit kontrollierbar sein. Die Aufzeichnungen müssen sich auch auf die Erzeugung aller dem Basissaatgut vorausgegangenen Generationen erstrecken.

70/458/EWG

(3) Von dem für die Sorte Verantwortlichen können Proben verlangt werden. Diese Proben können nötigenfalls amtlich entnommen werden.

(4) Wird die Erhaltungszüchtung in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt als demjenigen, in welchem die Sorte zugelassen worden ist, so leisten sich die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Kontrolle Amtshilfe.

Artikel 13

(1) Die Zulassung einer Sorte gilt bis zum Ende des auf die Zulassung folgenden zehnten Kalenderjahres.

Die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor der deutschen Einigung erteilte Zulassung von Sorten gilt bis spätestens zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach deren Eintragung in den von Deutschland gemäß Artikel 3 Absatz 1 aufgestellten Sortenkatalog.

90/654/EWG Art. 2

(2) Die Zulassung einer Sorte kann, sofern die Bedeutung ihres weiteren Anbaus dies rechtfertigt, jeweils für einen bestimmten Zeitabschnitt verlängert werden, wenn die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, die Homogenität und die Beständigkeit weiterhin erfüllt sind. Der Antrag auf Verlängerung muß spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Zulassung gestellt werden.

70/458/EWG

Bei den in Artikel 12 Absatz 1 zweiter Satz genannten Sorten kann die Zulassung nur verlängert werden, wenn die Bezeichnung des bzw. der für die Erhaltungszüchtung Verantwortlichen unbeschadet des Artikels 38 gemäß Artikel 10 Absatz 1 amtlich registriert und bekanntgemacht worden ist.

88/380/EWG Art. 7.8

(3) Die Dauer der Zulassung ist bis zur Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung vorläufig zu verlängern.

70/458/EWG

Bei Sorten, die vor dem 1. Juli 1972 oder – hinsichtlich Dänemark, Irland und Vereinigtem Königreich – vor dem 1. Januar 1973 zugelassen worden sind, kann die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Frist nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 bis spätestens 30. Juni 1990 verlängert werden, sofern vor dem 1. Juli 1982 amtliche Schritte auf Gemeinschaftsbasis unternommen worden sind, um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für die Erneuerung ihrer Zulassung oder der Zulassung der aus ihnen entwikkelten Sorten erfüllt sind.

Für Griechenland, Spanien und Portugal kann auf Antrag dieser Mitgliedstaaten bei bestimmten Sorten, die in diesen Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 1986 zugelassen worden sind, nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 das Ende der befristeten Zulassung für diese Sorten auf den 30. Juni 1990 festgesetzt werden, und die betreffenden Sorten können in die in Unterabsatz 2 genannten amtlichen Schritte auf Gemeinschaftsbasis einbezogen werden.

88/380/EWG Art. 7.9 (angepaßt)

Artikel 14

Artikel 13a

(1) Treten nach der Zulassung einer Sorte Zweifel darüber auf, ob sie bei der Zulassung unterscheidbar gewesen oder ob ihre Bezeichnung zulässig gewesen ist, so tragen die betreffenden Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß diese Zweifel aufgeklärt werden.

79/967/EWG Art. 3.6

(2) Stellt sich nach der Zulassung einer Sorte heraus, daß die Voraussetzung der Unterscheidbarkeit im Sinne von Artikel 5 bei der Zulassung nicht erfüllt gewesen ist, so wird die Zulassung durch eine andere Entscheidung gemäß dieser Richtlinie, gegebenenfalls die Aufhebung der Zulassung, ersetzt.

79/967/EWG Art. 3.6

Mit der anderen Entscheidung gilt die Sorte vom Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Zulassung an nicht mehr als im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 in der Gemeinschaft bekannte Sorte.

(3) Stellt sich nach der Zulassung einer Sorte heraus, daß ihre Bezeichnung im Sinne von Artikel 10 bei der Zulassung nicht zulässig gewesen ist, so wird die Bezeichnung in der Weise angepaßt, daß sie mit dieser Richtlinie vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß die frühere Bezeichnung vorübergehend zusätzlich verwendet wird. Die Modalitäten, nach denen die frühere Bezeichnung vorübergehend zusätzlich verwendet werden darf, können nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 festgelegt werden.

Artikel 15

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Zulassung einer Sorte aufgehoben wird,

70/458/EWG

a) wenn in Prüfungen festgestellt worden ist, daß eine Sorte nicht mehr unterscheidbar, beständig oder hinreichend homogen ist;

b) wenn der oder die für die Sorte Verantwortlichen dies beantragen, es sei denn, daß eine Erhaltungszüchtung gewährleistet bleibt.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Zulassung einer Sorte aufheben,

a) wenn die in Anwendung dieser Richtlinie erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht erfüllt werden;

b) wenn bei der Beantragung der Zulassung oder im Prüfungsverfahren falsche oder irreführende Angaben über Tatsachen gemacht werden, von denen die Zulassung abhängt.

Artikel 16

Artikel 15

(1) Ist die Zulassung einer Sorte aufgehoben worden oder ist die Geltungsdauer der Zulassung abgelaufen, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Sorte in ihrem Katalog gestrichen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können bis längstens zum 30. Juni des dritten Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Zulassung für ihr Gebiet eine Auslauffrist für die Anerkennung, die Kontrolle des Standardsaatguts und den Vertrieb des Saatguts gewähren.

79/967/EWG Art. 3.7

[redacted]

Bei Sorten, die aufgrund von Artikel 17 Absatz 1 in dem in Artikel 18 genannten gemeinsamen Sortenkatalog enthalten waren, gilt für den Vertrieb in allen Mitgliedstaaten, soweit das Saatgut der betreffenden Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte unterlag, die Auslauffrist, die als letzte der von den einzelnen Zulassungsmitgliedstaaten aufgrund von Unterabsatz 1 gewährten Fristen abläuft.

79/967/EWG Art. 3.7

Artikel 17

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Saatgut von Sorten, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie oder nach Grundsätzen zugelassen worden sind, die denen dieser Richtlinie entsprechen, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach der in Artikel 18 vorgesehenen Veröffentlichung hinsichtlich der Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

72/418/EWG Art. 6.7

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 ermächtigt werden, den Verkehr mit Saatgut der betreffenden Sorte in der Gesamtheit oder in einem Teil seines Gebiets zu untersagen, wenn die Sorte nicht unterscheidbar, beständig oder hinreichend homogen ist. Der Antrag muß vor Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Zulassung unterbreitet werden.

70/458/EWG

(3) Die in Absatz 2 vorgesehene Frist kann vor ihrem Ablauf bei Vorliegen triftiger Gründe nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 verlängert werden.

(4) Für Sorten, die vor dem 1. Juli 1972 zugelassen worden sind, beginnt die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Frist am 1. Juli 1972 zu laufen.

Diese Frist beginnt zu laufen:

— am 1. Januar 1973 für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich;

AB DK, IRL, UK Art. 29 (angepaßt)

— am 1. März 1986 für Spanien.

86/155/EWG Art. 6.7 (angepaßt)

Für Deutschland gilt statt des in Unterabsatz 1 erster Satz genannten Datums für die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten der 3. Oktober 1990.

90/654/EWG Art. 2 (angepaßt)

(5) Für Griechenland läuft die in Absatz 2 vorgesehene Frist bei den Sorten, die vor dem 1. Januar 1986 in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen worden sind und vor diesem Zeitpunkt in Griechenland nicht in den Verkehr gebracht werden durften, am 31. Dezember 1988 aus.

88/380/EWG Art. 7.10

[redacted]

Artikel 18 — Artikel 17

Die Kommission veröffentlicht laufend entsprechend den Mitteilungen der Mitgliedstaaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Reihe C unter der Bezeichnung „gemeinsamer Sortenkatalog für Gemüsearten" alle Sorten, deren Saatgut nach Ablauf der Frist von zwei Monaten auf Grund von Artikel 17 im Hinblick auf die Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt, sowie die in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Angaben betreffend den oder die Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung. Die Veröffentlichung gibt die Mitgliedstaaten an, denen eine Ermächtigung nach Artikel 17 Absatz 2 oder Artikel 19 erteilt worden ist. Die Veröffentlichung enthält die Sorten, für die gemäß Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine Auslauffrist gilt. Dabei werden die Auslauffrist und gegebenenfalls die Mitgliedstaaten angegeben, in denen sie nicht gilt.

70/458/EWG

72/418/EWG Art. 6.8

79/967/EWG Art. 3.8

Artikel 19 — Artikel 18

Wird festgestellt, daß sich der Anbau einer Sorte, die in den gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten aufgenommen ist, in einem Mitgliedstaat in bezug auf den Pflanzenschutz auf den Anbau anderer Sorten oder Arten schädlich auswirken könnte, so kann der Mitgliedstaat auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 ermächtigt werden, den Verkehr mit Saatgut dieser Sorte in der Gesamtheit oder in einem Teil seines Gebietes zu verbieten. Bei unmittelbarer Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen kann der betroffene Mitgliedstaat das Verbot von der Antragstellung an erlassen, bis gemäß dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 ein endgültiger Beschluß über den Antrag gefaßt worden ist.

Artikel 20 — Artikel 19

Nimmt ein Mitgliedstaat die Zulassung einer von ihm ursprünglich zugelassenen Sorte zurück, so können ein oder mehrere Mitgliedstaaten diese Sorte weiter zulassen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung in ihrem Gebiet nach wie vor bestehen. Sofern es sich um eine Sorte handelt, für die eine Erhaltungszüchtung erforderlich ist, muß diese auch weiterhin gewährleistet sein.

Artikel 21 — Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Wurzel-Zichorie nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut" oder „Zertifiziertes Saatgut" amtlich anerkannt worden ist und die Anforderungen des Anhangs II erfüllt.

88/380/EWG Art. 7.11

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut anderer Gemüsearten nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich entweder um Saatgut, das als „Basissaatgut" oder „Zertifiziertes Saatgut" amtlich anerkannt worden ist, oder um Standardsaatgut handelt, und wenn dieses Saatgut überdies die Anforderungen des Anhangs II erfüllt.

[redacted]

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 kann jedoch vorgeschrieben werden, daß Saatgut bestimmter Gemüsearten von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut" oder „Zertifiziertes Saatgut" amtlich anerkannt worden ist.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die amtlichen Saatgutprüfungen nach international üblichen Methoden durchgeführt werden, soweit solche Methoden bestehen.

(5) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen:

a) für Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen,

b) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke,

c) für Züchtungsvorhaben,

d) für nicht aufbereitetes Saatgut, das zur Aufbereitung in den Verkehr gebracht wird, sofern die Identität dieses Saatguts gewährleistet ist.

70/458/EWG

Artikel 22

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten können jedoch abweichend von Artikel 21 gestatten,

a) daß Basissaatgut, das die Anforderungen des Anhangs II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, amtlich anerkannt und in den Verkehr gebracht wird. In diesem Fall werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant eine bestimmte Keimfähigkeit gewährleistet, die er beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett angibt, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält;

b) daß Saatgut der Kategorien „Basissaatgut" oder „Zertifiziertes Saatgut" bei dem die amtliche Prüfung in bezug auf die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs II an die Keimfähigkeit nicht abgeschlossen ist, im Interesse einer schnellen Versorgung mit Saatgut amtlich anerkannt und bis zum ersten Empfänger der Handelsstufe in den Verkehr gebracht wird. Die Anerkennung erfolgt nur gegen Vorlage einer vorläufigen Analyse des Saatguts und gegen Angabe von Namen und Anschrift des ersten Empfängers; es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant die sich aus der vorläufigen Analyse ergebende Keimfähigkeit gewährleistet; er gibt diese Keimfähigkeit beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett an, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält.

Mit Ausnahme der in Artikel 33 vorgesehenen Fälle der Vermehrung außerhalb der Gemeinschaft gelten diese Bestimmungen nicht für aus dritten Ländern eingeführtes Saatgut.

[redacted]

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten können für die einheimische Erzeugung hinsichtlich der Voraussetzungen der Anhänge I und II zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung festlegen.

70/458/EWG

Artikel 22

Artikel 24

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung und bei Nachkontrollen die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden.

Diese Vorschriften sind auch anwendbar, wenn Proben von Standardsaatgut zur Nachkontrolle amtlich gezogen werden.

(2) Bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung und bei der Nachkontrolle von Saatgut werden die Proben aus homogenen Partien gezogen. Das Höchstgewicht einer Partie und das Mindestgewicht einer Probe sind in Anhang III angegeben.

Artikel 23

Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut und Standardsaatgut nur in ausreichend homogenen Partien und in geschlossenen Packungen, die nach den Artikeln 26 und 27 mit einem Verschluß versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Die Mitgliedstaaten können für den Verkehr mit Kleinmengen an Letztverbraucher Ausnahmen von Absatz 1 hinsichtlich der Verpackung, des Verschlusses sowie der Kennzeichnung vorsehen.

Artikel 24

(3) Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß Mischungen von Standardsaatgut mehrerer Sorten von *Lactuca sativa* L. und Mischungen von Standardsaatgut mehrerer Sorten von *Raphanus sativus* L. in Kleinpackungen bis zu 50 g in den Verkehr gebracht werden, sofern auf der Verpackung der Vermerk „Sortenmischung" und die Sorten, aus denen die Mischung sich zusammensetzt, angegeben sind.

73/438/EWG Art. 6.2

Artikel 26

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut, soweit sich Saatgut der letztgenannten Kategorie nicht in Kleinpackungen EWG befindet, amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß das Verschlußsystem verletzt wird oder daß das in Artikel 27 Absatz 1 vorgesehene amtliche Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen.

Zur Sicherung der Verschließung schließt das Verschlußsystem mindestens entweder die Einbeziehung des amtlichen Etiketts in das System oder die Anbringung einer amtlichen Verschlußsicherung ein.

Artikel 25

78/692/EWG Art. 7.1

Die Maßnahmen nach Unterabsatz 2 sind entbehrlich bei Verwendung eines nicht wiederverwendbaren Verschlußsystems.

Nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Verschlußsystem den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht.

78/692/EWG Art. 7.1

(2) Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung darf nur amtlich oder unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden. In diesem Fall werden auf dem in Artikel 27 Absatz 1 vorgesehenen Etikett auch die letzte Wiederverschließung, deren Datum und die Stelle, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, vermerkt.

70/458/EWG – 78/692/EWG Art. 7.2

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Standardsaatgut und Kleinpackungen mit Zertifiziertem Saatgut so verschlossen werden, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß das Verschlußsystem verletzt wird oder daß das in Artikel 27 Absatz 3 vorgesehene Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Sie werden außerdem — mit Ausnahme von Kleinpackungen — vomrch den für die Anbringung der Etiketten Verantwortlichen mit einer Plombe oder einer gleichwertigen Verschlußsicherung versehen. Nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Verschlußsystem den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht. Bei Kleinpackungen der Kategorie Zertifiziertes Saatgut darf eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung nur unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden.

78/692/EWG Art. 7.3

(4) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen mit Basissaatgut Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 vorsehen.

78/692/EWG Art. 7.4

Artikel 27

Artikel 26

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basissaatgut und mit Zertifiziertem Saatgut, soweit sich Saatgut der letztgenannten Kategorie nicht in Kleinpackungen befindet,

78/55/EWG Art. 7.2

a) an der Außenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das noch nicht benutzt worden ist, das den Voraussetzungen des Anhangs IV Teil A entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sind. Bei Klarsichtpackungen kann das Etikett im Innern enthalten sein, wenn es durch die Verpackung hindurch lesbar ist. Die Farbe des Etiketts ist weiß bei Basissaatgut und blau bei Zertifiziertem Saatgut. Ist das Etikett mit einem Loch versehen, so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einer amtlichen Verschlußsicherung gesichert. Wenn im Falle des Artikels 22 Basissaatgut die Anforderungen des Anhangs II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt. Die Verwendung von amtlichen Klebeetiketten ist gestattet. Nach dem in Artikel 42 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden; — 78/55/EWG Art. 7.2

b) einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts enthalten, der von den für das Etikett vorgesehenen Angaben mindestens diejenigen enthält, die für dieses Etikett in Anhang IV Teil A Buchstabe a) Nummern 4 bis 7 vorgesehen sind. Der Vermerk ist so beschaffen, daß er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäß Buchstabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder wenn gemäß Buchstabe a) das Etikett im Innern einer Klarsichtpackung enthalten ist oder ein Klebeetikett oder ein Etikett aus reißfestem Material verwendet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen mit Basissaatgut Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, soweit diese Kleinpackungen den Vermerk tragen: „Vertrieb nur in ... (Mitgliedstaat) zulässig". — 78/55/EWG Art. 7.3

(3) Packungen von Standardsaatgut und Kleinpackungen der Kategorie Zertifiziertes Saatgut werden gemäß Anhang IV Buchstabe B entweder mit einem Etikett des Lieferanten oder mit einer gedruckten oder gestempelten Aufschrift in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen. Die Farbe des Etiketts ist blau bei Zertifiziertem Saatgut und dunkelgelb bei Standardsaatgut. — 70/458/EWG – 88/380/EWG Art. 7.13

Außer im Falle von Kleinpackungen von Standardsaatgut ist die in diesem Absatz vorgeschriebene oder zulässige Angabe von jeder anderen Angabe auf dem Etikett oder der Packung, auch von den Angaben gemäß Artikel 29, klar zu trennen. — 88/380/EWG Art. 7.13

Nach dem 30. Juni 1992 kann nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 beschlossen werden, ob diese Anforderungen für Kleinpackungen von Standardsaatgut aller oder bestimmter Arten gelten soll oder ob die vorgeschriebene oder zulässige Angabe auf andere Weise von den anderen Angaben unterschieden wird, wenn das Unterscheidungsmerkmal als solches auf dem Etikett oder der Packung ausdrücklich angegeben wird.

88/380/EWG Art. 7.13

(4) Im Falle von Sorten, die am 1. Juli 1970 allgemein bekannt waren, kann das Etikett auch einen Hinweis auf Erhaltungszüchtungen tragen, die gemäß Artikel 38 Absatz 2 angemeldet worden sind oder noch angemeldet werden; Hinweise auf besondere, mit einer solchen Erhaltungszüchtung möglicherweise zusammenhängende Eigenschaften sind untersagt.

88/380/EWG Art 7.12 (angepaßt)

Der in Unterabsatz 1 genannte Termin ist:

— der 1. Juli 1973 für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich;

— der 1. März 1986 für Spanien

Ein derartiger Hinweis muß der Sortenbezeichnung nachgestellt und von dieser vorzugsweise mit einem Schrägstrich klar getrennt werden. Er darf nicht auffälliger als die Sortenbezeichnung sein.

Nur Erhaltungszüchtungen, die vor dem so festgesetzten Zeitpunkt angemeldet wurden, dürfen auf dem Etikett angegeben werden.

Artikel 28

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Falle der Kleinpackungen von Zertifiziertem Saatgut, insbesondere bei der Abfüllung der Saatgutpartien, die Identitätskontrolle des Saatguts sichergestellt wird. Sie können zu diesem Zweck vorsehen, daß Kleinpackungen, die in ihrem Gebiet abgefüllt worden sind, amtlich oder unter amtlicher Aufsicht verschlossen werden.

70/458/EWG

Artikel 29

Artikel 28

(1) Das Recht der Mitgliedstaaten bleibt unberührt vorzuschreiben, daß die Packungen von inländischem oder eingeführtem Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut im Hinblick auf das Inverkehrbringen in ihren Gebieten auch in anderen Fällen als denen der Artikel 22 oder 27 mit zusätzlichen Angaben versehen werden, die vom Lieferanten entweder in Form eines Etiketts oder durch Aufdruck angebracht werden.

88/380/EWG Art. 7.14

(2) Bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut ist das Etikett oder der in Absatz 1 genannte Aufdruck so beschaffen, daß es/er mit dem in Artikel 27 Absatz 1 genannten amtlichen Etikett nicht verwechselt werden kann.

88/380/EWG Art. 7.15

Artikel 30 — Artikel 29

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jegliche chemische Behandlung von Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut entweder auf dem amtlichen Etikett oder auf einem Etikett des Lieferanten sowie auf oder in der Packung vermerkt wird. Bei Kleinpackungen kann dies unmittelbar auf oder in der Packung vermerkt werden.

70/458/EWG

Artikel 31 — Artikel 29a

Zur Verbesserung von Teilen der mit dieser Richtlinie festgelegten Anerkennungsregelung kann nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 vorgesehen werden, daß unter besonderen Bedingungen zeitlich befristete Versuche durchgeführt werden.

88/380/EWG Art. 7.16

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen derartiger Versuche von bestimmten Verpflichtungen dieser Richtlinie freigestellt werden. Das Ausmaß dieser Freistellung ist unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften festzulegen. Ein Versuch erstreckt sich auf höchstens sieben Jahre.

Artikel 32 — Artikel 30

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut, das entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich anerkannt und dessen Packung amtlich oder unter amtlicher Überwachung gekennzeichnet und verschlossen worden ist, sowie Zertifiziertes Saatgut in Kleinpackungen und Standardsaatgut, dessen Packung entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie gekennzeichnet und verschlossen worden ist, hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

70/458/EWG

78/55/EWG Art. 7.4

(2) Die einzelnen Mitgliedstaaten können, bis eine Entscheidung nach Artikel 21 Absatz 3 ergangen ist, nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 auf Antrag ermächtigt werden vorzuschreiben, daß Saatgut bestimmter Gemüsearten von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut" oder „Zertifiziertes Saatgut" amtlich anerkannt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe a) Ausnahmen vorgesehen haben, tragen dafür Sorge, daß Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,

72/418/EWG Art. 6.10

a) wenn es von einer für die Anerkennung zuständigen Stelle nach den für die Anerkennung von Basissaatgut geltenden Vorschriften amtlich geprüft worden ist,

b) wenn es sich in Packungen befindet, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, und | 72/418/EWG Art. 6.10

c) wenn diese Packungen mit einem amtlichen Etikett versehen sind, das mindestens folgende Angaben enthält:

— Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,

— Bezugsnummer der Partie,

— Monat und Jahr der Verschließung | 78/692/EWG Art. 7.5

oder

— Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme.

— Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren) oder der landesüblichen Bezeichnung oder beider Bezeichnungen, | 88/380/EWG Arat. 7.17

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben.

— Bezeichnung „Vorstufensaatgut", | 72/418/EWG Art. 6.10

— Zahl der Generationen vor Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut".

Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem violetten Diagonalstreifen.

Artikel 33 | Artikel 31

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Gemüsesaatgut, das | 88/380/EWG Art. 7.18

— unmittelbar von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut stammt, das entweder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d) gewährt wurde, amtlich anerkannt oder durch Kreuzung von in einem Mitgliedstaat amtlich anerkanntem Basissaatgut mit in einem solchen dritten Land amtlich anerkanntem Basissaatgut gewonnen wurde, und

— in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde,

auf Antrag und unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie in jedem Mitgliedstaat als Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt wird, wenn es einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den Voraussetzungen gemäß Anhang I für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen des Anhangs II für diese Kategorie erfüllt sind.

Stammt das Saatgut in diesen Fällen unmittelbar von amtlich anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation, so können die Mitgliedstaaten, sofern die Voraussetzungen für diese Kategorie erfüllt sind, auch die amtliche Anerkennung als Basissaatgut zulassen.

(2) Gemüsesaatgut, welches in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden und zur Anerkennung nach Absatz 1 bestimmt ist, muß

88/380/EWG Art. 7.18

— gemäß Artikel 26 Absatz 1 verpackt und mit einem amtlichen Etikett nach Anhang V Teil A und B versehen werden und

— von einer amtlichen Bescheinigung nach Anhang V Teil C begleitet sein.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, daß Gemüsesaatgut, das

— unmittelbar von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut stammt, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d) gewährt wurde, amtlich anerkannt oder durch Kreuzung von in einem Mitgliedstaat amtlich anerkanntem Basissaatgut mit in einem solchen dritten Land amtlich anerkanntem Basissaatgut gewonnen wurde, und

— in einem dritten Land geerntet wurde,

auf Antrag in dem Mitgliedstaat, in dem das Basissaatgut entweder erzeugt oder amtlich anerkannt wurde, als Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt wird, wenn dieses Saatgut einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den in einer Gleichstellungsentscheidung nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Voraussetzungen für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen des Anhangs II für diese Kategorie erfüllt sind. Die anderen Mitgliedstaaten können ebenfalls vorsehen, daß solches Saatgut amtlich anerkannt wird.

Artikel 34

Artikel 32

(1) Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest:

70/458/EWG

a) ob in einem dritten Land durchgeführte amtliche Sortenprüfungen die gleiche Gewähr bieten wie die in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 vorgesehenen Prüfungen;

b) ob die in einem dritten Land durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen;

c) ob im Falle des Artikels 33 die in einem dritten Land durchgeführten Feldbesichtigungen den Voraussetzungen des Anhangs I genügen;

d) ob in einem dritten Land geerntetes Gemüsesaatgut, das hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der zu seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle durchgeführten Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet, insoweit dem Basissaatgut, dem Zertifizierten Saatgut oder dem Standardsaatgut gleichsteht, das in der Gemeinschaft geerntet worden ist und den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

70/458/EWG

(2) Der Absatz 1 gilt auch für jeden neuen Mitgliedstaat für die Zeit von seinem Beitritt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen muß, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen.

72/274/EWG Art. 2

Artikel 35

Artikel 33

(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten" noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind.

72/418/EWG Art. 6.11

(2) Handelt es sich um eine Kategorie von Sortensaatgut, so ist das amtliche Etikett oder das Lieferantenetikett das, welches für die entsprechende Kategorie vorgesehen ist; andernfalls ist die Farbe braun. In jedem Fall gibt das Etikett an, daß es sich um Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen handelt.

70/458/EWG

(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 erlassen werden.

88/332/EWG Art. 8

Artikel 36

Artikel 35

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen bei Gemüsesaatgut zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

70/458/EWG – 72/418/EWG Art. 6.12

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Verkehr von Saatgutmengen über 2 kg aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

a) Art,

b) Sorte,

c) Kategorie,

d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,

e) Versandland,

f) Einführer,

g) Menge des Saatguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind.

72/418/EWG Art. 6.13

Artikel 37

Artikel 36

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Saatgut der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut" und „Standardsaatgut" stichprobenweise durch einen Nachkontrollanbau auf seine Sortenechtheit und Sortenreinheit im Vergleich zur Kontrollprobe amtlich überprüft wird.

70/458/EWG

Artikel 38

Artikel 37

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Verantwortlichen für die Anbringung der Etiketten bei Standardsaatgut, das in den Verkehr gebracht werden soll,

a) den Beginn und die Beendigung ihrer Tätigkeit anzeigen,

b) über alle Partien von Standardsaatgut Aufzeichnungen machen und diese mindestens drei Jahre zur Verfügung halten,

c) von Saatgut solcher Sorten, für die eine Erhaltungszüchtung nicht vorgeschrieben ist, während mindestens zwei Jahren eine Kontrollprobe zur Verfügung halten,

d) von jeder Partie, die in den Verkehr gebracht werden soll, Proben ziehen, und diese mindestens zwei Jahre zur Verfügung halten.

Die unter den Buchstaben b) und d) genannten Tätigkeiten sind stichprobenweise amtlich zu überwachen. Die Verpflichtung nach Buchstabe c) gilt nur für Verantwortliche, die Erzeuger sind.

72/418/EWG Art. 6.14

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß diejenigen, die nach Artikel 27 Absatz 4 auf eine Erhaltungszüchtung hinweisen wollen, dies vorher anzeigen.

[redacted]

Artikel 39	70/458/EWG	Artikel 38
(1) Wird beim Nachkontrollanbau wiederholt festgestellt, daß Saatgut einer Sorte die Anforderungen an die Sortenechtheit oder an die Sortenreinheit nicht ausreichend erfüllt hat, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß dem für das Inverkehrbringen des Saatguts Verantwortlichen der Vertrieb dieses Saatguts ganz oder teilweise und gegebenenfalls für einen bestimmten Zeitabschnitt untersagt werden kann.		
(2) Die in Anwendung von Absatz 1 durchgeführten Maßnahmen werden aufgehoben, sobald mit hinreichender Sicherheit feststeht, daß das für den Vertrieb bestimmte Saatgut künftig die Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit erfüllen wird.		
Article 40		Artikel 39
(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen vorgenommen, um eine Nachkontrolle von Stichproben von Basissaatgut, mit Ausnahme von Hybridsorten und synthetischen Sorten, und von Zertifiziertem Saatgut und Standardsaatgut von Gemüse durchzuführen. Bei den Nachkontrollen können auch die Anforderungen geprüft werden, denen das Saatgut genügen muß. Die Gestaltung und die Ergebnisse der Vergleichsprüfungen unterliegen der Beurteilung durch den in Artikel 42 Absatz 1 genannten Ausschuß.	71/162/EWG Art. 6.1	
(2) Die Vergleichsprüfungen dienen der Angleichung der technischen Methoden der Anerkennung und der Nachkontrolle im Hinblick auf die Erzielung gleichwertiger Ergebnisse. Jährlich wird ein Tätigkeitsbericht über diese Prüfungen erstellt, der den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich mitgeteilt wird. Der Zeitpunkt, zu dem der Bericht zum ersten Mal erstellt wird, wird nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 festgelegt.	70/458/EWG (angepaßt)	
(3) Die zur durchführung der Vergleichsprüfungen notwendigen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 erlassen. In dritten Ländern geerntetes Gemüsesaatgut kann in die Vergleichsprüfungen einbezogen werden.		
Article 41		Artikel 40a
(1) Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anlage werden nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 vorgenommen.	73/438/EWG Art. 6.4	
Article 42		
(1) Die Kommission wird vom durch die Entscheidung 66/399/EWG des Rates [1] eingerichteten Auschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen unterstützt.	87/373/EWG (angepaßt)	

[1] ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erlässt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluss fassen.

87/373/EWG (angepaßt)

(3) Der Ausschuss kann auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaates, jede in den Bereich der vorliegenden Richtlinie fallende Frage prüfen.

66/399/EWG Art. 2 (angepaßt)

Artikel 43

Artikel 41

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 19 und der Anhänge I und II berührt diese Richtlinie nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

70/458/EWG

Artikel 44

Artikel 42

Ein Mitgliedstaat kann auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 ganz oder teilweise von der Verpflichtung entbunden werden, diese Richtlinie — mit Ausnahme des Artikels 17 Absatz 1 und des Artikels 32 Absatz 1 — auf folgende Arten anzuwenden:

72/418/EWG Art. 6.15 (angepaßt)

a) die nachstehenden Arten:

Anthriscus cerefolium (L.) Hoffm.	Kerbel,
Asparagus officinalis L.	Spargel,
Beta vulgaris L. var. *vulgaris*	Mangold,
Brassica oleracea L. convar. *acephala* (DC.) Alef. var. *sabellica* L.	Grünkohl,
Brassica oleracea L. convar. *botrytis* (L.) Alef. var. *botrytis* L.	Blumenkohl,

Brassica pekinensis (Lour.) Rupr.	Chinakohl,	88/380/EWG Art. 7.20. (angepaßt)
Brassica oleracea L. convar. *botrytis* (L.) Alef. var. *cymosa* Duch.	Brokkoli,	72/418/EWG Art. 6.15. (angepaßt)
Cichorium intybus L. (*partim*)	Treibzichorie (Chicorée, Belgische Zichorie, Witloof), Gewöhnliche Blattzichorie (Italienische Zichorie), Wurzel-Zichorie,	88/380/EWG Art. 7.20. (angepaßt)
Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. et Nakai	Wassermelonen,	72/418/EWG Art. 6.15. (angepaßt)
Foeniculum vulgare Miller	Fenchel,	
Scorzonera hispanica L.	Schwarzwurzel;	
b) sonstige Arten, sofern in seinem Gebiet üblicherweise weder Vermehrung noch Verkehr mit Saatgut dieser Arten stattfinden.		

Artikel 45

1. Die im Anhang VI Teil A aufgeführten Richtlinien werden unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der im Anhang VI Teil B genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.

2. Bezugnahme nauf diese Richtlinien geelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang VII zu lesen.

Artikel 46

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 47

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates,

Der Präsident

ANHANG I

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG HINSICHTLICH DES BESTANDES

1. Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein.
2. Es findet bei Basissaatgut mindestens eine amtliche Feldbesichtigung statt. Bei Zertifiziertem Saatgut erfolgt mindestens eine Feldbesichtigung, die stichprobenweise bei mindestens 20 v. H. der Bestände je Art amtlich überwacht wird.
3. Der Kulturzustand der Vermehrungsfläche und der Entwicklungsstand des Bestandes gestatten eine ausreichende Kontrolle der Sortenechtheit und der Sortenreinheit sowie des Gesundheitszustands.
4. Die Mindestentfernungen zu benachbarten Beständen, die zu einer unerwünschten Fremdbestäubung führen können, betragen bei:

A. Beta vulgaris — 87/481/EWG Art. 1.1

1.	Zu allen nachstehend nicht genannten Pollenquellen der Gattung Beta	1 000 Meter,
2.	Pollenquellen von Sorten derselben Unterart, die jedoch zu einer anderen Sortengruppe gehören:	
	a) für Basissaatgut	1 000 Meter,
	b) für Zertifiziertes Saatgut	600 Meter,
3.	Pollenquellen von Sorten derselben Unterart, die auch zur selben Sortengruppe gehören:	
	a) für Basissaatgut	600 Meter,
	b) für zertifiziertes Saatgut	300 Meter.

Die in den Nummern 2 und 3 genannten Sortengruppen werden nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 bestimmt.

B. Brassica-Arten — 70/458/EWG – 87/481/EWG Art. 1.2

1.	zu Quellen von fremden Pollen, die bei Sorten der Brassica-Arten schwerwiegende Beeinträchtigungen herbeiführen können	

	a) für Basissaatgut	1 000 Meter,	70/458/EWG
	b) für Zertifiziertes Saatgut	600 Meter;	
2.	zu anderen Quellen von fremden Pollen, die bei Sorten von Brassica-Arten einkreuzen können,		
	a) für Basissaatgut	500 Meter,	
	b) für Zertifiziertes Saatgut	300 Meter.	
C.	**Wurzel-Zichorie**		88/380/EWG Art. 7.21
1.	von anderen Arten derselben Gattung oder Unterarten	1 000 Meter,	
2.	von einer anderen Sorte Wurzel-Zichorie		
	a) für Basissaatgut	600 Meter,	
	b) für Zertifiziertes Saatgut	300 Meter.	
D.	**anderen Arten**		70/458/EWG
1.	zu Quellen von fremden Pollen, die bei Sorten anderer fremdbestäubender Arten schwerwiegende Beeinträchtigungen herbeiführen können,		
	a) für Basissaatgut	500 Meter,	
	b) für Zertifiziertes Saatgut	300 Meter;	
2.	zu anderen Quellen von fremden Pollen, die bei Sorten anderer fremdbestäubender Arten einkreuzen können,		
	a) für Basissaatgut	300 Meter,	
	b) für Zertifiziertes Saatgut	100 Meter.	

Diese Entfernungen brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen eine unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist.

5. Das Vorhandensein von Krankheiten und Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

ANHANG II

70/458/EWG

ANFORDERUNGEN, DENEN DAS SAATGUT GENÜGEN MUß

1. Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und sortenrein.
2. Das Vorhandensein von Krankheiten und Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.
3. Das Saatgut genügt folgenden weiteren Anforderungen:

 a) Normen

Species	Technische Mindestreinheit (in % des Gewichts)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in % des Gewichts	Mindestkeimfähigkeit (in % der reinen Körner oder Knäuel)	
Allium cepa	97	0,5	70	
Allium porrum	97	0,5	65	
Anthriscus cerefolium	96	1	70	
Apium graveolens	97	1	70	
Asparagus officinalis	96	0,5	70	
Beta vulgaris (Cheltenham beet)	97	0,5	70	88/380/EWG Art. 7.22
Beta vulgaris (andere als Cheltenham beet) Knäuel	97	0,5	70 (Knäuel)	88/380/EWG Art. 7.22
Brassica oleracea (Blumenkohl)	97	1	70	87/120/EWG Art. 5.2
Brassica oleracea (übrige Unterarten)	97	1	75	87/120/EWG Art. 5.2
Brassica pekinensis	97	1	75	88/380/EWG Art. 7.23
Brassica rapa	97	1	80	70/458/EWG
Capsicum annuum	97	0,5	65	
Cichorium intybus (partim) Treibzichorie (Chicorée, Belgische Zichorie, Witloof), Gewöhnliche Blattzichorie (Italienische Zichorie)	95	1,5	65	88/380/EWG Art. 7.23

Species	Technische Mindestreinheit (in % des Gewichts)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in % des Gewichts	Mindestkeimfähigkeit (in % der reinen Körner oder Knäuel)	70/458/EWG
Cichorium intybus (partim) (Wurzel-Zichorie)	97	1	80	88/380/EWG Art. 7.23
Cichorium endivia	95	1	65	70/458/EWG
Citrullus lanatus	98	0,1	75	79/641/EWG Art. 4.3
Cucumis melo	98	0,1	75	
Cucumis sativus	98	0,1	80	
Cucurbita maxima	98	0,1	80	86/155/EWG Art. 6.9
Cucurbita pepo	98	0,1	75	70/458/EWG
Cynara cardunculus	96	0,5	65	86/155/EWG Art. 6.9
Daucus carota	95	1	65	70/458/EWG
Foeniculum vulgare	96	1	70	
Lactuca sativa	95	0,5	75	
Lycopersicon lycopersicum	97	0,5	75	79/641/EWG Art. 4.3
Petroselinum crispum	97	1	65	79/641/EWG Art. 4.3
Phaseolus coccineus	98	0,1	80	
Phaseolus vulgaris	98	0,1	75	
Pisum sativum	98	0,1	80	
Raphanus sativus	97	1	70	
Scorzonera hispanica	95	1	70	
Solanum melongena	96	0,5	65	
Spinacia oleracea	97	1	75	
Valerianella locusta	95	1	65	
Vicia faba	98	0,1	80	

b) Zusätzliche Anforderungen

i) Saatgut von Leguminosen weist keinen Befall mit folgenden lebenden Insekten auf:

Acanthoscelides obtectus sag.

Bruchus affinis Froel.

Bruchus atomarius L.

Bruchus pisorum L.

Bruchus rufimanus Boh.

ii) Saatgut weist keinen Befall mit lebenden Milben auf.

70/458/EWG

ANHANG III | 70/458/EWG

1. **Höchstgewicht einer Partie**

a) Samen von der Größe der Weizenkörner und größer — 20 t

b) Kleinere Samen — 10 t

Das Höchstgewicht einer Partie darf nicht um mehr als 5 % überschritten werden. | 87/120/EWG Art. 5.3

2. **Mindestgewicht einer Probe** | 73/438/EWG Art. 6.5

Art	*Gewicht (in g)*	
Allium cepa	25	
Allium porrum	20	
Anthriscus cerefolium	20	
Apium graveolens	5	
Asparagus officinalis	100	
Beta vulgaris	100	
Brassica oleracea	25	
Brassica pekinensis	20	88/380/EWG Art. 7.24
Brassica rapa	20	73/438/EWG Art. 6.5
Capsicum annuum	40	
Cichorium intybus (partim) Treibzichorie (Chicorée, Belgische Zichorie, Witloof), Gewöhnliche Blattzichorie (Italienische Zichorie)	15	88/380/EWG Art. 7.24
Cichorium intybus (partim) (Wurzel-Zichorie)	50	88/380/EWG Art. 7.24
Cichorium endivia	15	73/438/EWG Art. 6.5
Citrullus lanatus	250	79/641/EWG Art. 4.3
Cucumis melo	100	
Cucumis sativus	25	
Cucurbita maxima	250	86/155/EWG Art. 6.10
Cucurbita pepo	150	73/438/EWG Art. 6.5
Cynara cardunculus	50	86/155/EWG Art. 6.10
Daucus carota	10	73/438/EWG Art. 6.5
Foeniculum vulgare	25	
Lactuca sativa	10	
Lycopersicon lycopersicum	20	79/641/EWG Art. 4.3

Petroselinum crispum	10
Phaseolus coccineus	1 000
Phaseolus vulgaris	700
Pisum sativum	500
Raphanus sativus	50
Scorzonera hispanica	30
Solanum melongena	20
Spinacia oleracea	75
Valerianella locusta	20
Vicia faba	1 000

Bei F-1-Hybridsorten der vorgenannten Arten kann das Mindestgewicht der Probe bis auf ein Viertel des angegebenen Gewichts herabgesetzt werden. Die Probe muß jedoch mindestens ein Gewicht von 5 g haben und mindestens 400 Körner enthalten.

ANHANG IV

ETIKETT

70/458/EWG

A. Amtliches Etikett (Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut, mit Ausnahme von Kleinpackungen)

a) *Vorgeschriebene Angaben*

1. EWG-Norm. — 78/692/EWG Art. 7.6
2. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen.
3. Monat und Jahr der Verschließung, ausgedrückt durch den Vermerk „Verschließung ...“ (Monat und Jahr)

 oder

 Monat und Jahr der letzten, für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk „Probenahme ...“ (Monat und Jahr).
4. Bezugsnummer der Partie.
5. Art. Zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen) der Autoren) oder der landesüblichen Bezeichnung oder beider Bezeichnungen. — 88/380/EWG Art. 7.25
6. Sorte. Zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben. — 88/380/EWG Art. 7.26
7. Kategorie.
8. Erzeugerland.
9. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der reinen Körner.
10. Bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht.
11. Bei Hybridsorten oder Inzuchtlinien: — 88/380/EWG Art. 7.27

 — für Basissaatgut, bei dem die Einfachhybride oder Inzuchtlinie, der das Basissaatgut angehört, gemäß dieser Richtlinie amtlich zugelassen worden ist:

 Bezeichnung der Komponente, unter dem diese amtlich zugelassen worden ist, mit oder ohne Angabe der Sorte, im Falle von Einfachhybriden oder Inzuchtlinien, die ausschließlich dazu bestimmt sind, als Komponenten für die Erzeugung von Sorten verwendet zu werden, mit dem Zusatz „Komponente“;

— für Basissaatgut in anderen Fällen: | 88/380/EWG Art. 7.27

Bezeichnung der Komponente, der das Basissaatgut angehört, der kodiert angegeben werden kann, ergänzt durch die Angabe der Sorte, mit oder ohne Angabe ihrer Funktion (männliche oder weibliche Komponente), mit dem Zusatz „Komponente";

— für Zertifiziertes Saatgut:

Bezeichnung der Sorte, der das Saatgut angehört, mit dem Zusatz „Hybrid".

12. Wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde, können die Worte „erneut geprüft ..." (Monat und Jahr) angegeben werden. | 78/692/EWG Art. 7.6

b) *Mindestgröße* | 70/458/EWG

110 × 67 mm.

B. Lieferantenetikett oder Aufschrift auf der Packung (Standardsaatgut und Kleinpackungen der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut")

a) *Vorgeschriebene Angaben*

1. EWG-Norm. | 78/692/EWG Art. 7.7
2. Name und Anschrift des für die Anbringung der Etiketten Verantwortlichen oder sein Zeichen.
3. Wirtschaftsjahr der Verschließung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit; das Ende dieses Wirtschaftsjahres kann angegeben werden.
4. Art. Zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben. | 88/380/EWG Art. 7.28
5. Sorte. Zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben. | 88/380/EWG Art. 7.29
6. Kategorie; bei Kleinpackungen kann Zertifiziertes Saatgut mit dem Buchstaben „C" oder „Z", Standardsaatgut mit den Buchstaben „St" gekennzeichnet werden.
7. Die von dem für die Anbringung der Etiketten Verantwortlichen festgelegte Bezugsnummer — bei Standardsaatgut.
8. Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die anerkannte Partie ermöglicht — bei Zertifiziertem Saatgut.

9. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der reinen Körner — ausgenommen Kleinpackungen bis zu 500 g.	78/692/EWG Art. 7.7
10. Bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht.	
b) *Mindestgröße des Etiketts (mit Ausnahme von Kleinpackungen)* 110 × 67 mm.	70/458/EWG

ANHANG V

88/380/EWG Art. 7.30

Etikett und Bescheinigung für noch nicht anerkanntes Saatgut, das in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde

A. **Für das Etikett vorgeschriebene Angaben**

— für die Feldbesichtigung zuständige Behörde und Mitgliedstaat oder deren Zeichen;

— Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren) oder der landesüblichen Bezeichnung oder beider Bezeichnungen;

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;

— Kategorie;

— Kennummer des Feldes oder der Partie;

— angegebenes Netto- oder Bruttogewicht;

— die Worte: „Noch nicht anerkanntes Saatgut".

B. **Etikettfarbe**

Das Etikett ist grau.

C. **Für die Bescheinigung vorgeschriebene Angaben**

— ausstellende Behörde;

— Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren) oder der landesüblichen Bezeichnung oder beider Bezeichnungen;

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;

— Kategorie;

— Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatguts und Land bzw. Länder, die dieses Saatgut anerkannt haben;

— Kennummer des Feldes oder der Partie;

— Anbaufläche der Partie, für die die Bescheinigung gilt;

— Menge des geernteten Saatguts und Anzahl der Packungen;

— Bestätigung, daß der Feldbestand, aus dem das Saatgut stammt, die gestellten Bedingungen erfüllt hat;

— gegebenenfalls die Ergebnisse einer vorläufigen Saatgutanalyse.

ANHANG VI

Teil A

Aufgehobene Richtlinien
(nach Artikel 45)

Richtlinie 70/458/EWG und ihre nachfolgenden Änderungen	
Richtlinie 71/162/EWG	nur Artikel 6
Richtlinie 72/274/EWG	nur hinsichtlich der in Artikel 1 und 2 enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen der Richtlinie 70/458/EWG
Richtlinie 72/418/EWG	nur Artikel 6
Richtlinie 73/438/EWG	nur Artikel 6
Richtlinie 76/307/EWG	nur Artikel 2
Richtlinie 78/55/EWG	nur Artikel 7
Richtlinie 78/692/EWG	nur Artikel 7
Richtlinie 79/641/EWG	nur Artikel 4
Richtlinie 79/692/EWG	nur Artikel 4
Richtlinie 79/967/EWG	nur Artikel 3
Richtlinie 80/1141/EWG	nur Artikel 2
Richtlinie 86/155/EWG	nur Artikel 6
Richtlinie 87/120/EWG	nur Artikel 5
Richtlinie 87/481/EWG	
Richtlinie 88/332/EWG	nur Artikel 8
Richtlinie 88/380/EWG	nur Artikel 7
Richtlinie 90/654/EWG	nur hinsichtlich der in Artikel 2 und Anhang II.I.7. enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen der Richtlinie 70/458/EWG

Teil B

Liste der Fristen zur Umsetzung in innerstaatliches Recht
(nach Artikel 45)

Richtlinie	*Zeitpunkt der Umsetzung*
70/458/EWG (ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, p. 7)	1. Juli 1972 (1) (2)
71/162/EWG (ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, p. 24)	1. Juli 1972
72/274/EWG (ABl. Nr. L 171 vom 29. 7. 1972, p. 37)	1. Juli 1972 (Art. 1) 1. Januar 1973 (Art. 2)
72/418/EWG (ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, p. 22)	1. Januar 1973 (Art. 6 Abs. 13 und 18) 1. Juli 1972 (alle anderen Bestimmungen)
73/438/EWG (ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, p. 79)	1. Januar 1974 (Art. 6 Abs. 4) 1. Juli 1974 (alle anderen Bestimmungen)
76/307/EWG (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1976, p. 16)	1. Juli 1975
78/55/EWG (ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, p. 23)	1. Juli 1977 (Art. 7 Abs. 5) 1. Juli 1979 (alle anderen Bestimmungen)
78/692/EWG (ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, p. 13)	1. Juli 1977
79/641/EWG (ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1979, p. 13)	1. Juli 1980
79/692/EWG (ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, p. 1)	1. Juli 1977
79/967/EWG (ABl. Nr. L 293 vom 20. 11. 1979, p. 16)	1. Juli 1982
80/1141/EWG (ABl. Nr. L 341 vom 16. 12. 1980, p. 27)	1. Juli 1980
86/155/EWG (ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, p. 23)	1. März 1986 (Art. 6 Abs. 3 und 8) 1. Juli 1987 (alle anderen Bestimmungen)
87/120/EWG (ABl. Nr. L 49 vom 18. 2. 1987, p. 39)	1. Juli 1988
87/481/EWG (ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, p. 45)	1. Juli 1989
88/332/EWG (ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1988, p. 82)	
88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, p. 31)	1. Juli 1982 (Art. 7 Abs. 9) 1. Januar 1986 (Art. 7 Abs. 6 und 10) 1. Juli 1992 (Art. 7 Abs. 18) 1. Juli 1990 (alle anderen Bestimmungen)
90/654/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, p. 48)	

(1) Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich der 1. Juli 1973; der 1. Januar 1986 für Greichenland; der 1. März 1986 für Spanien; und der 1. Janujar 1991 für Portugal.

(2) Der 1. januar 1995 für Österreich, Finnland und Schweden:

- Finnland und Schweden können die Anwendung der vorliegenden Richtlinie in ihren Hoheitsgebieten im Hinblick auf die Vermarktung in ihren Hoheitsgebieten von Saatgut von Arten, die in ihren jeweiligen nationalen Sortenkatalogen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten aufgeführt sind, welche nicht gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinien amtlich zugelassen worden sind, bis zum 31. Dezember 1995 zurückstellen. Saatgut dieser Arten darf während dieses Zeitraums nicht im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten vermarktet werden.
- Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten sowie Sorten von Gemüsearten, die zum Zeitpunkt des Beitritts oder danach sowohl in den jeweiligen nationalen Sortenkatalogen Finnlands und Schwedens als auch im gemeinschaftlichen Sortenkatalog aufgeführt sind, unterstehen hinsichtlich der Sorten keinen Vermarktungsbeschränkungen.
- Während des gesamten im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums werden die Sorten in den jeweiligen nationalen Sortenkatalogen Finnlands und Schwedens, die in Übereinstimmung mit den Bedingungen der vorstehend genannten Richtlinie amtlich zugelassen wurden, in die gemeinsamen Sortenkataloge für landwirtschaftliche Pflanzenarten bzw. für Gemüsearten aufgenommen.

ANHANG VII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 70/458/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1 Unterabsatz 1
Artikel 34	Artikel 1 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 1a	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1b	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 1c	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 2a	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 4
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 13a	Artikel 14
Artikel 14	Artikel 15
Artikel 15	Artikel 16
Artikel 16	Artikel 17
Artikel 17	Artikel 18
Artikel 18	Artikel 19
Artikel 19	Artikel 20
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 1
Artikel 20 Absatz 1a	Artikel 21 Absatz 2
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 21 Absatz 3
Artikel 20 Absatz 3	Artikel 21 Absatz 4
Artikel 20 Absatz 4	Artikel 21 Absatz 5
Artikel 21	Artikel 22
Arricle 22	Arricle 23
Artikel 23	Artikel 24
Artikel 24	Artikel 25
Artikel 25	Artikel 26
Artikel 26 Absatz 1	Artikel 27 Absatz 1
Artikel 26 Absatz 1a	Artikel 27 Absatz 2
Artikel 26 Absatz 1b	Artikel 27 Absatz 3
Artikel 26 Absatz 2	Artikel 27 Absatz 4
Artikel 27	Artikel 28
Artikel 28	Artikel 29
Artikel 29	Artikel 30
Artikel 29a	Artikel 31

Artikel 30	Artikel 32
Artikel 31	Artikel 33
Artikel 32 Absatz 1	Artikel 34 Absatz 1
Artikel 32 Absatz 3	Artikel 34 Absatz 2
Artikel 33	Artikel 35
Artikel 35	Artikel 36
Artikel 36	Artikel 37
Artikel 37	Artikel 38
Artikel 38	Artikel 39
Artikel 39	Artikel 40
Artikel 40a	Artikel 41
Artikel 40	Artikel 42
Artikel 41	Artikel 43
Artikel 42	Artikel 44
–	Artikel 45
–	Artikel 46
–	Artikel 47
ANHANG I Teil 1	ANHANG I Teil 1
ANHANG I Teil 2	ANHANG I Teil 2
ANHANG I Teil 3	ANHANG I Teil 3
ANHANG I Teil 4. Bst. A	ANHANG I Teil 4. Bst. A
ANHANG I Teil 4. Bst. Aa	ANHANG I Teil 4. Bst. B
ANHANG I Teil 4. Bst. Ab	ANHANG I Teil 4. Bst. C
ANHANG I Teil 4. Bst. B	ANHANG I Teil 4. Bst. D
ANHANG I Teil 5	ANHANG I Teil 5
ANHANG II	ANHANG II
ANHANG III	ANHANG III
ANHANG IV Teil A Bst. a) 1	ANHANG IV Teil A Bst. a) 1
ANHANG IV Teil A Bst. a) 2	ANHANG IV Teil A Bst. a) 2
ANHANG IV Teil A Bst. a) 3	ANHANG IV Teil A Bst. a) 3
ANHANG IV Teil A Bst. a) 4	ANHANG IV Teil A Bst. a) 4
ANHANG IV Teil A Bst. a) 5	ANHANG IV Teil A Bst. a) 5
ANHANG IV Teil A Bst. a) 6	ANHANG IV Teil A Bst. a) 6
ANHANG IV Teil A Bst. a) 7	ANHANG IV Teil A Bst. a) 7
ANHANG IV Teil A Bst. a) 8	ANHANG IV Teil A Bst. a) 8
ANHANG IV Teil A Bst. a) 9	ANHANG IV Teil A Bst. a) 9
ANHANG IV Teil A Bst. a) 10	ANHANG IV Teil A Bst. a) 10
ANHANG IV Teil A Bst. a) 10a	ANHANG IV Teil A Bst. a) 11
ANHANG IV Teil A Bst. a) 11	ANHANG IV Teil A Bst. a) 12
ANHANG IV Teil A Bst. b)	ANHANG IV Teil A Bst. b)
ANHANG IV Teil B	ANHANG IV Teil B
ANHANG V	ANHANG V
–	ANHANG VI
–	ANHANG VII

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über den Verkehr mit Getreidesaatgut

(kodifizierte Fassung)

[redacted]

BEGRÜNDUNG

1. Parlament, Kommission und Rat sehen sich mit einer wachsenden Anzahl von Vorschriften konfrontiert, die mehrfach und oftmals in wesentlichen Punkten geändert worden sind. In dem Bestreben, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen und transparenter zu gestalten hatten sie einvernehmlich beschlossen, verstärkt auf das Verfahren der konstitutiven Kodifizierung zurückzugreifen.

2. Die Kommission hat daher mit Beschluß vom 1. April 1987 ihre Dienststellen angewiesen, *spätestens* nach der zehnten Änderung eines Rechtsakts eine konstitutive Kodifizierung dieses Rechtsaktes vorzunehmen. Die Kommission betont, daß es sich dabei um eine Mindestregel handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sollten sich die Dienststellen bemühen, die Texte, für die sie verantwortlich sind, in kürzeren Abständen zu kodifizieren.

3. In den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft auf der Ratstagung in Edinburgh wird dieses Gebot bekräftigt und die Bedeutung der *konstitutiven Kodifizierung* betont, „die hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar ist, Rechtssicherheit bietet". Um mehr als nur Qualität und Rechtssicherheit der kodifizierten Texte zu gewährleisten, wird darüber hinaus vorgeschlagen, „ein für alle Beteiligten akzeptables Arbeitsverfahren (zu entwickeln), mit dem sich kodifizierte Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (die an die Stelle bestehender Rechtsvorschriften treten, ohne sie inhaltlich zu ändern) schnell und effizient verabschieden lassen".

4. Der vorliegende Vorschlag zur Kodifizierung der ***Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut*** ist Bestandteil eines umfassenderen Programms zur Kodifizierung der Bestimmungen im Bereich des gartenbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen Saat- und Pflanzgutes. Er bezweckt diese Kodifizierung nach den allgemeinen Grundsätzen, auf die Rat, Parlament und Kommission sich 1974 geeinigt haben. Es handelt sich insofern um eine *konstitutive Kodifizierung*, als die neue Richtlinie die verschiedenen Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind, ersetzen soll ([1]). Hierbei wird der Inhalt der kodifizierten Texte voll respektiert und werden diese lediglich so zusammengefaßt, daß nur die Änderungen, die der Kodifizierungsvorgang von Amts wegen erforderlich macht, eingefügt werden. Dieser kodifizierte Text soll als Grundlage für künftige Entwicklungen der Gesetzgebung auf diesem Gebiet dienen.

5. In einigen Vorschriften der Richtlinie 66/402/EWG wird der Begriff „EWG-Norm" verwendet.

 Der Vertrag über die Europäische Union hat den Begriff „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" durch „Europäische Gemeinschaft" ersetzt. Der Begriff ist folglich auch in den genannten Vorschriften zu ersetzen.

 Obwohl die Änderung nur rein formeller Natur ist, müssen die Mitgliedstaaten sie gleichwohl insbesondere deshalb in innerstaatliches Recht umsetzen, damit die Wirtschaftsteilnehmer Etiketten mit der Aufschrift „EG" anstelle von „EWG" verwenden. Eine derartige Änderung könnte für die Betroffenen dann wirtschaftliche Auswirkungen haben, wenn sie unverzüglich zur Verwendung der neuen Etiketten verpflichtet sind.

 Da die Kodifikationsrichtlinie nicht umgesetzt werden muß (die Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind, sind, oder sollten bereits in den dafür vorgesehenen Fristen umgesetzt worden sein) kann eine derartige Änderung nicht als *einfache formelle Änderung* in den Kodifikationsvorschlag übernommen werden.

 Die Kommission wird deshalb den *Entwurf eines Vorschlags zur Änderung* der Richtlinie 66/402/EWG, mit der der Begriff „EWG" durch „EG" ersetzt werden soll, getrennt vorlegt.

 Diese Änderung und die Änderungen, für die ein Vorschlag dem Rat bereits vorliegt, werden nach ihrer Annahme durch den Rat in den Kodifikationsvorschlag aufgenommen, der dann seinerseits dem Rat vorgelegt werden wird.

6. Der vorliegende *Kodifikationsvorschlag* wurde auf der Grundlage einer *konsolidierten Fassung* der Richtlinie 66/402/EWG und der sie ändernden Rechtsakte ausgearbeitet. Diese konsolidierte Fassung war zuvor vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit Hilfe des in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh genannten *Datenverarbeitungssystems* in allen Amtsspra-

(1) Anhang VI, Teil A dieses Vorschlags.

[redacted]

Vorschlag für eine

RICHTLINIE ../../EG DES RATES

95/0321 (Arc)

vom

über den Verkehr mit Getreidesaatgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION—

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

1) Die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut[3] ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.

2) Die Erzeugung von Getreide nimmt in der Landwirtschaft der Gemeinschaft einen äußerst wichtigen Platz ein.

3) Der Erfolg des Anbaus von Getreide hängt weitgehend von der Verwendung geeigneten Saatguts ab. Daher haben einige Mitgliedstaaten seit einiger Zeit den gewerbsmäßigen Verkehr mit Getreidesaatgut auf hochwertiges Saatgut beschränkt. Sie haben sich der Ergebnisse der Pflanzenzüchtungsarbeiten bedient, die seit mehreren Jahrzehnten betrieben worden sind und zu hinreichend beständigen und homogenen Getreidesorten geführt habe, welche hinsichtlich ihrer Eigenschaften für den jeweiligen Nutzungszweck wesentliche Vorteile erwarten lassen.

4) Eine höhere Produktivität beim Anbau von Getreide in der Gemeinschaft wird dadurch erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassenen Sorten einheitliche und möglichst strenge Regeln anwenden. Daher wird durch die Richtlinie 95/.../EG des Rates[4] ein gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten vorgesehen.

1. 66/402/EWG
2.
3.
+
2. 71/162/EWG [70/457/EWG]

(1) ABL. Nr. C
(2) ABL. Nr. C
(3) ABL. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/6/EG der Kommission (ABl. Nr. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 30).
(4) Siehe S. . . . des vorliegenden Amtsblattes

5)	Eine Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf bestimmte Sorten ist jedoch nur gerechtfertigt, soweit gleichzeitig sichergestellt wird, daß der Landwirt auch wirklich Saatgut dieser Sorten erhält.	4.	66/402/EWG
6)	Zu diesem Zweck wenden einige Mitgliedstaaten Anerkennungssysteme an, welche eine Sicherung der Sortenechtheit und -reinheit durch amtliche Überwachung zum Gegenstand haben.	5.	
7)	Solche Systeme bestehen schon auf internationaler Ebene. Die Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft hat Mindestnormen für die Anerkennung von Maissaatgut in europäischen und Mittelmeerländern empfohlen. Außerdem hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ein System für die sortenmäßige Anerkennung von Futterpflanzensaatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, geschaffen.	6.	
8)	Es ist angebracht, aufgrund der Erfahrungen mit diesen Systemen ein einheitliches Anerkennungssytem für die Gemeinschaft aufzubauen; es ist daher angebracht, daß das Gemeinschaftssystem im gewerbsmäßigen Verkehr sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf den nationalen Märkten gilt.	7. + 8.	
9)	Im allgemeinen darf Getreidesaatgut gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es gemäß den Anerkennungsvorschriften als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich geprüft und anerkannt worden ist. Bei der Wahl der technischen Begriffe des „Basissaatguts" und des „Zertifizierten Saatguts" knüpft das System an eine bereits bestehende internationale Terminologie an.	9.	
10)	Es ist angebracht, Getreidesaatgut, das nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, wegen seiner geringen wirtschaftlichen Bedeutung aus dem Anwendungsbereich der Gemeinschaftsregelung auszuschließen. Das Recht der Mitgliedstaaten muß unberührt bleiben, dieses Saatgut besonderen Vorschriften zu unterwerfen.	10.	
11)	Sofern im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates üblicherweise keine Vermehrung und kein Verkehr mit Saatgut bestimmter Sorten stattfinden, ist es angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, daß dieser Mitgliedstaat gemäß dem Verfahren des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen von der Verpflichtung entbunden wird, die Richtlinie auf die betreffenden Arten anzuwenden.	4.	69/60/EWG
12)	Es ist angebracht, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Saatgut anzuwenden, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.	11.	66/402/EWG
13)	Um neben den genetischen Eigenschaften die äußere Beschaffenheit des Getreidesaatguts in der Gemeinschaft zu verbessern, müssen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der technischen Reinheit, der Keimfähigkeit und des Gesundheitszustands vorgesehen werden.	12.	

14)	In bestimmten Fällen ist es angebracht, die Mitgliedstaaten — abweichend vom Grundsatz, daß nur amtlich anerkanntes „Basissaatgut", „Zertifiziertes Saatgut", „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" oder „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelasssen werden darf — zu ermächtigen, bestimmtes Getreidesaatgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.		
15)	Zur Sicherung der Identität des Saatguts müssen gemeinschaftliche Regeln für die Verpackung, die Probenahme, die Verschließung und die Kennzeichnung festgelegt werden. Zu diesem Zweck müssen die Etiketten die für die Durchführung der amtlichen Überwachung und die Unterrichtung des Landwirts notwendigen Angaben tragen und auf den Gemeinschaftscharakter der Anerkennung hinweisen. Überdies muß bei Getreidesaatgut die Möglichkeit einer besonderen Kennzeichnung im Hinblick auf das Vorhandensein von Avena fatua vorgesehen werden.	13. + 2.	73/438/EWG (angepaßt)
16)	Einige Mitgliedstaaten brauchen für besondere Saatzwecke Mischungen von Getreidesaatgut mehrerer Arten. Um diesem Bedarf Rechnung zu tragen, müssen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, solche Mischungen zuzulassen, sofern Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, daß die Qualität des Saatguts oder des Endzeugnisses nicht beeinträchtigt wird.	14. + 4.	66/402/EWG 79/692/EWG (angepaßt)
17)	Um zu gewährleisten, daß im Verkehr die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität sowie der Identitätssicherung erfüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.	15.	66/402/EWG
18)	Saatgut, das diese Voraussetzungen erfüllt, darf nur den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden, und zwar unbeschadet des Artikels 36 des Vertrages, abgesehen von den Fällen, in denen die Gemeinschaftsregelung Toleranzen für Schadorganismen vorsieht.	16.	
19)	Diese Beschränkungen enthalten insbesondere die Pflicht der Mitgliedstaaten, den Saatgutverkehr auf Sorten zu beschränken, die im durch die Richtlinie 95/.../EG eingerichteten gemeinsamen Katalog stehen.	17.	(angepaßt) [70/457/EWG]
20)	Es ist notwendig, unter bestimmten Voraussetzungen Saatgut, welches in anderen Ländern auf der Grundlage von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut vermehrt worden ist, als gleichwertig mit dem in diesem Mitgliedstaat vermehrten Saatgut anzuerkennen.	18.	

21)	Andererseits ist es angebracht, vorzusehen, daß in dritten Ländern geerntetes Getreidesaatgut innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es die gleiche Gewähr bietet wie Saatgut, das in der Gemeinschaft amtlich anerkannt worden ist und den gemeinschaftlichen Regeln entspricht.	19.	
22)	Für Zeitabschnitte, in denen die Versorgung mit anerkanntem Saatgut der verschiedenen Kategorien Schwierigkeiten bereitet, ist es angebracht, vorübergehend Saatgut geringerer Qualität sowie solches von Sorten zuzulassen, die weder im gemeinsamen Sortenkatalog noch im einzelstaatlichen Katalog stehen.	20. + 3.	72/418/EWG (angepaßt)
23)	Um die technischen Methoden der Anerkennung in den Mitgliedstaaten anzugleichen und um Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des in der Gemeinschaft anerkannten und des aus dritten Ländern stammenden Saatguts zu haben, ist es zweckmäßig, in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Vergleichsfelder zur jährlichen Nachkontrolle des Zertifizierten Saatguts der verschiedenen Kategorien anzulegen.	21.	66/402/EWG
24)	Zur Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden, ist es angebracht, daß diese durch den Ständigen Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen gemäß dem im Artikel 2, II, der Entscheidung 87/373/EWG des Rates[1] vorgesehenen Verfahren unterstützt wird.	22.	(angepaßt)
25)	Diese Richtlinie darf nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VI, Teil B genannten Umsetzungsfristen berühren —		

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

[redacted]

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Saatgut von Getreide, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird. | 66/402/EWG

Sie gilt nicht für Saatgut von Getreide, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist. | *Artikel 18*

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

A. Getreide: Pflanzen der folgenden Arten, die zur landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Erzeugung — ausgenommen Zierzwecke — bestimmt sind: | 72/418/EWG Art. 3.1

Avena sativa L.	Hafer	66/402/EWG
Hordeum vulgare L.	Gerste	79/641/EWG Art. 2.1
Oryza sativa L.	Reis	66/402/EWG
Phalaris canariensis L.	Kanariengras	69/60/EWG Art. 2.1 – 88/380/EWG Art. 3.2
Secale cereale L.	Roggen	66/402/EWG
Sorghum bicolor (L.) Moench *Sorghum sudanense* (Piper) Stapf	Mohrenhirse Sudangras	86/155/EWG Art. 2.1
X Triticosecale Wittm..	Triticale	88/380/EWG Art. 3.1
Triticum aestivum L. emend. *Fiori et Paol.* *Triticum durum* Desf.	Weichweizen Hartweizen	79/641/EWG Art. 2.2
Triticum spelta L.	Spelz	66/402/EWG
Zea mays L. (partim)	Mais, ausgenommen Perlmais, Puffmais (Popcorn) und Zuckermais.	71/162/EWG Art. 3.1 – 87/120/EWG Art. 3.1

Einbezogen sind auch die nachstehenden durch Kreuzung der genannten Arten erhaltenen Hybriden: | 86/320/EWG Art. 1.1

Sorghum bicolor (L.) Moench × *Sorghum sudanense* (Piper) Stapf. — Hybriden, durch Kreuzung von Mohrenhirse und Sudangras gewonnen.	86/320/EWG Art. 1.1
Wenn nichts anderes bestimmt ist, unterliegt Saatgut der genannten Hybriden den Voraussetzungen und sonstigen Bedingungen, die für Saatgut jeder der Arten gelten, von denen sie abstammen.	

B. Sorten, Hybriden und Inzuchtlinien von Mais und Sorghum spp.: — 66/402/EWG – 86/155/EWG Art. 2.2

a) Frei abblühende Sorte: Hinreichend homogene und beständige Sorte.

b) Inzuchtlinie: Hinreichend homogene und beständige Linie, die durch mehrere aufeinanderfolgende Generationen im Wege der künstlichen Selbstbefruchtung unter gleichzeitiger Auslese oder durch gleichwertige Maßnahmen erlangt worden ist.

c) Einfach-Hybride: Erste Generation aus einer vom Züchter definierten Kreuzung zweier Inzuchtlinien.

d) Doppel-Hybride: Erste Generation aus einer vom Züchter definierten Kreuzung zweier Einfach-Hybriden.

e) Dreiweg-Hybride: Erste Generation aus einer vom Züchter definierten Kreuzung einer Inzuchtlinie und einer Einfach-Hybride.

f) Top-Cross-Hybride: Erste Generation aus einer vom Züchter definierten Kreuzung einer Inzuchtlinie oder einer Einfach-Hybride und einer frei abblühenden Sorte.

g) Sortenkreuzungshybride: Erste Generation aus einer vom Züchter definierten Kreuzung von Pflanzen aus Basissaatgut von zwei frei abblühenden Sorten.

C. Basissaatgut (Hafer, Gerste, Reis, Kanariengras, Roggen, Triticale, Weichweizen, Hartweizen und Spelz, jeweils andere als Hybriden): Samen, — 88/380/EWG Art. 3.3

a) der unter der Verantwortung des Züchters nach den Regeln systematischer Erhaltungszucht im Hinblick auf die Sorte gewonnen worden ist; — 66/402/EWG

b) der zur Erzeugung von Saatgut entweder der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" oder der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" beziehungsweise „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" bestimmt ist;

c) der vorbehaltlich von Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllt und — 66/402/EWG

d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

D. Basissaatgut (Hybriden von Hafer, Gerste, Reis, Roggen, Weichweizen, Hartweizen und Spelz): Samen, — 88/380/EWG Art. 3.4 – 89/2/EWG Art. 1.1

a) der zur Erzeugung von Hybriden bestimmt ist;

b) der vorbehaltlich Artikel 4 die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllt und

c) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

E. Basissaatgut (Mais und Sorghum spp.): — 66/402/EWG – 86/155/EWG Art. 2.3

1. Von frei abblühenden Sorten: Samen,

 a) der unter der Verantwortung eines Züchters nach den Regeln systematischer Erhaltungszucht im Hinblick auf die Sorte gewonnen worden ist;

 b) der zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" dieser Sorte, von Top-Cross-Hybriden oder von Sortenkreuzungshybriden bestimmt ist;

 c) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllt und

 d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind;

2. von Inzuchtlinien: Samen,

 a) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllt und

 b) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind;

3. von Einfach-Hybriden: Samen,	66/402/EWG
a) der zur Erzeugung von Doppel-Hybriden, Dreiweg-Hybriden oder Top-Cross-Hybriden bestimmt ist;	
b) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllt und	
c) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.	
F. Zertifiziertes Saatgut (Kanariengras, anderes als Hybriden, Roggen, Mohrenhirse, Sudangras, Mais und Hybriden von Hafer, Gerste, Reis, Weichweizen, Hartweizen und Spelz): Samen,	88/380/EWG Art. 3.5 – 89/2/EWG Art. 1.2
a) der unmittelbar von Basissaatgut oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat;	69/60/EWG Art. 2.3
b) der zur Erzeugung von anderem als Saatgetreide bestimmt ist;	66/402/EWG
c) der vorbehaltlich von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und	
d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.	
G. Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung (Hafer, Gerste, Reis, Triticale, Weichweizen, Hartweizen und Spelz, jeweils andere als Hybriden): Samen,	88/380/EWG Art. 3.6
a) der unmittelbar von Basissaatgut oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut in amtlicher Prüfung erfüllt hat;	69/60/EWG Art. 2.4
b) der zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" oder von anderem als Saatgetreide bestimmt ist;	66/402/EWG

c) der die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung erfüllt und — 66/402/EWG

d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

H. Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung (Hafer, Gerste, Reis, Triticale, Weichweizen, Hartweizen und Spelz, jeweils andere als Hybriden): Samen, — 88/380/EWG Art. 3.7

a) der unmittelbar von Basissaatgut, von Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut in amtlicher Prüfung erfüllt hat; — 69/60/EWG Art. 2.5

b) der zur Erzeugung von anderem als Saatgetreide bestimmt ist; — 66/402/EWG

c) der die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung erfüllt und

d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

I. Amtliche Maßnahmen: Maßnahmen, die durchgeführt werden

a) durch die Behörden eines Staates oder

b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder

c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen

unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.

(2) Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Liste der in Absatz 1 Teil A aufgeführten Arten werden nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 vorgenommen, soweit sie die Bezeichnung der Arten und die Hybriden zwischen den von dieser Richtlinie erfaßten Arten betreffen. — 78/55/EWG Art. 3.1

(3) Änderungen, die in Absatz 1 Teile C, D, F, G und H zur Einbeziehung der Hybriden von Kanariengras, Roggen und Triticale in den Geltungsbereich dieser Richtlinie vorzunehmen sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 vorgenommen. — 88/380/EWG Art. 3.10

(4) Die jeweiligen Sortentypen einschließlich der Komponenten, die für die Anerkennung nach dieser Richtlinie in Frage kommen, können besonders beschrieben und nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 festgelegt werden. Nach dem gleichen Verfahren sind auch die Definitionen in Absatz 1 Teil B entsprechend anzupassen.

88/380/EWG Art. 3.10

(5) Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 ermächtigt werden, Saatgut von selbstbefruchtenden Arten, das zur Anerkennung als Basissaatgut angemeldet worden ist und unmittelbar von einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, die nicht amtlich geprüft worden ist, abweichend von Absatz 1 Teil G, Buchstabe a) oder Teil H Buchstabe a) als „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" bzw. als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" anzuerkennen. Diese Bestimmung gilt nicht für Hybridsaatgut. Die Anerkennung als „Zertifiziertes Saatgut" darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller sie im Einvernehmen mit dem Züchter beantragt und wenn in einem amtlichen Nachkontrollanbau, der spätestens in der Vegetationsperiode des angemeldeten Saatguts durchgeführt wurde, auf der Grundlage amtlich gezogener Proben festgestellt worden ist, daß das Saatgut dieser vorhergehenden Generation die Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit für Basissaatgut erfüllt hat. In diesem Fall gibt der Züchter bei der Probenahme die Gesamtanbaufläche des Saatguts der vorhergehenden Generation an. Diese Voraussetzungen können auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 geändert werden.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die amtlichen Etiketten von Saatgut, das auf Grund der in Unterabsatz 1 genannten Ermächtigung in Verkehr gebracht wird, den Vermerk tragen: „Vertrieb nur in (Mitgliedstaat) zulässig". Die Mitgliedstaaten können in diesem Fall vorschreiben, daß auf den amtlichen Etiketten zusätzlich vermerkt wird: „ausschließlich zur Vermehrung bestimmt".

78/55/EWG Art. 3.1 – 88/380/EWG Art. 3.9

(6) Die Mitgliedstaaten können:

66/402/EWG

a) mehrere Generationen in die Kategorie „Basissaatgut" einbeziehen und diese Kategorie nach Generationen unterteilen;

b) vorsehen, daß sich die amtliche Prüfung der Keimfähigkeit und der technischen Reinheit im Verfahren der Anerkennung nicht auf alle Partien erstreckt, es sei denn, daß Zweifel an der Erfüllung der diesbezüglichen Voraussetzungen des Anhangs II bestehen;

c) während einer Übergangszeit von höchstens drei Jahren nach Inkrafttreten der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, abweichend von Absatz 1 Teile F, G und H als Zertifiziertes Saatgut ein Saatgut anerkennen, welches unmittelbar von Saatgut stammt, das in einem Mitgliedstaat nach dem bisherigen System amtlich geprüft worden ist, und das die gleiche Gewähr bietet, wie das nach den Grundsätzen dieser Richtlinie anerkannte Basissaatgut; entsprechendes gilt im Falle von Absatz 1 Teil G für Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung;

69/60/EWG Art. 2.6

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 95/.../EG schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß Saatgut von Getreide nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung oder Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung amtlich anerkannt worden ist und die Anforderungen des Anhangs II erfüllt.

66/402/EWG
[70/457/EWG]

(2) Die Mitgliedstaaten setzen bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut aller Art für die Anerkennung und den Verkehr den Höchstfeuchtigkeitsgehalt fest.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die amtlichen Saatgutprüfungen nach international üblichen Methoden durchgeführt werden, soweit solche Methoden bestehen.

(4) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 vorsehen:

a) für Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen;

b) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke;

c) für Züchtungsvorhaben;

d) für nicht aufbereitetes Saatgut, das zur Aufbereitung in den Verkehr gebracht wird, sofern die Identität dieses Saatguts gewährleistet ist.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können jedoch abweichend von Artikel 3 gestatten,

a) daß Basissaatgut von Getreide, das die Anforderungen des Anhangs II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, amtlich anerkannt und in den Verkehr gebracht wird; dazu werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant eine bestimmte Keimfähigkeit gewährleistet, die er beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett angibt, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält;

b) daß Saatgut der Kategorien „Basissaatgut" oder „Zertifiziertes Saatgut", bei dem die amtliche Prüfung in bezug auf die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs II an die Keimfähigkeit nicht abgeschlossen ist, im Interesse einer schnellen Versorgung mit Saatgut amtlich anerkannt und bis zum ersten Empfänger der Handelsstufe in den Verkehr gebracht wird. Die Anerkennung erfolgt nur gegen Vorlage einer vorläufigen Analyse des Saatguts und gegen Angabe von Namen und Anschrift des ersten Empfängers. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant die sich aus der vorläufigen Analyse ergebende Keimfähigkeit gewährleistet. Er gibt diese Keimfähigkeit beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett an, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält.

66/402/EWG

Mit Ausnahme der in Artikel 16 vorgesehenen Fälle der Vermehrung außerhalb der Gemeinschaft gelten diese Bestimmungen nicht für aus dritten Ländern eingeführtes Saatgut.

(2) Die Mitgliedstaaten können für Saatgut von Mais die in Anhang II vorgesehene Mindestkeimfähigkeit bis auf 85 v. H. der reinen Körner herabsetzen.

(3) Die Mitgliedstaaten können die in Anhang II vorgeschriebene Keimfähigkeit bei Saatgut von Triticale, das zum Inverkehrbringen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet bestimmt ist, auf 80 v. H. herabsetzen. Wenn Saatgut von Triticale in solchen Fällen die in Anhang II enthaltenen Bedingungen für die Keimfähigkeit nicht erfüllt, ist dies sowie die Tatsache, daß das Saatgut lediglich zum Inverkehrbringen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats bestimmt ist, auf dem Etikett anzugeben.

88/380/EWG Art. 3.13

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können für die einheimische Erzeugung hinsichtlich der Voraussetzungen der Anhänge I und II zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung festlegen.

66/402/EWG

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die etwa erforderliche Beschreibung genealogischer Komponenten auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten wird.

71/162/EWG Art. 3.2

[redacted]

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß im Verfahren der Überwachung der Sorten sowie der Inzuchtlinien von Mais und bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden. — 66/402/EWG

(2) Bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung werden die Proben aus homogenen Partien gezogen. Das Höchstgewicht einer Partie und das Mindestgewicht einer Probe sind in Anhang III angegeben.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut aller Art nur in ausreichend homogenen Partien und in geschlossenen Packungen, die nach den Artikeln 9 und 10 mit einem Verschluß versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden darf. — 69/60/EWG Art. 4

(2) Die Mitgliedstaaten können für den Verkehr mit Kleinmengen an Letztverbraucher Ausnahmen von Absatz 1 hinsichtlich der Verpackung des Verschlusses sowie der Kennzeichnung vorsehen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut aller Art amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß das Verschlußsystem verletzt wird oder daß das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene amtliche Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. — 78/692/EWG Art. 3.1

Zur Sicherung der Verschließung schließt das Verschlußsystem mindestens entweder die Einbeziehung des amtlichen Etiketts in das System oder die Anbringung einer amtlichen Verschlußsicherung ein.

Die Maßnahmen nach Unterabsatz 2 sind entbehrlich bei Verwendung eines nicht wiederverwendbaren Verschlußsystems.

Nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Verschlußsystem den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht.

(2) Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung darf nur amtlich oder unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden. In diesem Fall werden auf dem in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Etikett auch die letzte Wiederverschließung, deren Datum und die Stelle, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, vermerkt. — 69/60/EWG Art. 5; 78/692/EWG Art. 3.2

(3) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen. — 75/444/EWG Art. 3.1

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basissaatgut und mit Zertifiziertem Saatgut aller Art — 78/55/EWG Art. 3.2

a) an der Außenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das noch nicht benutzt worden ist, das den Voraussetzungen des Anhangs IV entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sind. Die Farbe des Etiketts ist weiß bei Basissaatgut, blau bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung und rot bei Zertifiziertem Saatgut der zweiten Vermehrung. Ist das Etikett mit einem Loch versehen, so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einer amtlichen Verschlußsicherung gesichert. Wenn in den Fällen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Basissaatgut oder Saatgut von Mais die Anforderungen des Anhangs II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt. Die Verwendung von amtlichen Klebeetiketten ist gestattet. Nach dem in Artikel 22 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden;

b) einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts enthalten, der von den für das Etikett vorgesehenen Angaben mindestens diejenigen enthält, die für dieses Etikett in Anhang IV Teil A Buchstabe a) Nummern 3, 5 und 6 vorgesehen sind. Der Vermerk ist so beschaffen, daß er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäß Buchstabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder wenn gemäß Buchstabe a) ein Klebeetikett oder ein Etikett aus reißfestem Material verwendet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, soweit diese Kleinpackungen den Vermerk tragen: „Vertrieb nur in ... (Mitgliedstaat) zulässig".

Artikel 11

(1) Das Recht der Mitgliedstaaten bleibt unberührt vorzuschreiben, daß die Packungen von inländischem oder eingeführtem Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut aller Art im Hinblick auf das Inverkehrbringen in ihren Hoheitsgebieten auch in anderen Fällen als denen des Artikels 4 mit einem Etikett des Lieferanten versehen werden, oder daß Partien von solchem Saatgut, das besonderen nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen im Hinblick auf das Vorhandensein von *Avena fatua* entspricht, von einem amtlichen Zeugnis begleitet werden, das die Einhaltung dieser Voraussetzungen bescheinigt. — 66/402/EWG – 88/380/EWG Art. 3.14; 73/438/EWG Art. 3.2

(2) Das in Absatz 1 genannte Etikett ist so beschaffen, daß es mit dem amtlichen Etikett nach Artikel 10 Absatz 1 nicht verwechselt werden kann.

88/380/EWG Art. 3.15

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jegliche chemische Behandlung von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut aller Art entweder auf dem amtlichen Etikett oder auf einem Etikett des Lieferanten sowie auf oder in der Packung vermerkt wird.

66/402/EWG

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß Saatgut einer Getreideart in Form von bestimmten Mischungen von Saatgut verschiedener Sorten vertrieben wird, sofern diese Mischungen aufgrund wissenschaftlicher oder technischer Kenntnisse dazu geeignet sind, der Ausbreitung bestimmter Schadorganismen besonderen Widerstand entgegenzusetzen und soweit die verschiedenen Bestandteile der Mischung vor dem Mischen den für sie geltenden Regeln für das Inverkehrbringen entsprechen.

79/692/EWG Art. 2.2

(2) Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß Saatgut von Getreide in Mischungen von Saatgut verschiedener Arten in den Verkehr gebracht wird, wenn die verschiedenen Bestandteile der Mischung vor dem Mischen den für sie geltenden Regeln für das Inverkehrbringen entsprechen.

66/402/EWG – 79/692/EWG Art. 2.3

(3) Artikel 8, 9 und 11 finden entsprechende Anwendung, desgleichen Artikel 10, mit der Maßgabe, daß das Etikett bei Mischungen grün ist.

79/692/EWG Art. 2.3

Artikel 14 — *Artikel 13a*

Zur Verbesserung von Teilen der mit dieser Richtlinie festgelegten Anerkennungsregelung kann nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 vorgesehen werden, daß unter besonderen Bedingungen zeitlich befristete Versuche auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden.

88/380/EWG Art. 3.16

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen derartiger Versuche von bestimmten Verpflichtungen dieser Richtlinie freigestellt werden. Das Ausmaß dieser Freistellung ist unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften festzulegen. Ein Versuch erstreckt sich auf höchstens sieben Jahre.

Artikel 15 — *Artikel 14*

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut aller Art, das entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich anerkannt und dessen Packung amtlich oder unter amtlicher Überwachung gekennzeichnet und verschlossen worden ist, hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

66/402/EWG

78/55/EWG Art. 3.3

(2) Die Kommission genehmigt nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 für den Verkehr mit Getreidesaatgut im gesamten Gebiet oder in Teilgebieten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten den Erlaß strengerer als der in Anhang II vorgesehenen Vorschriften bezüglich des Vorhandenseins von Avena fatua in diesem Saatgut, wenn vergleichbare Vorschriften auf die einheimische Erzeugung dieses Saatguts angewandt werden und wenn im Getreideanbau des betreffenden Gebiets tatsächlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Avena fatua im Gange sind.

AB DK/IRL/UK Art. 29

(3) Die Mitgliedstaaten können den Verkehr mit Zertifiziertem Saatgut von Hafer, Gerste, Reis, Triticale, Weizen oder Spelz auf Saatgut der ersten Vermehrung beschränken.

66/402/EWG
88/380/EWG Art. 3.17

(4) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) Ausnahmen vorgesehen haben, tragen dafür Sorge, daß Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,

72/418/EWG Art. 3.3

a) wenn es von einer für die Anerkennung zuständigen Stelle nach den für die Anerkennung von Basissaatgut geltenden Vorschriften amtlich geprüft worden ist,

b) wenn es sich in Packungen befindet, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, und

c) wenn diese Packungen mit einem amtlichen Etikett versehen sind, das mindestens folgende Angaben enthält:

 — Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,

 — Bezugsnummer der Partie,

 — Monat und Jahr der Verschließung

 oder

 — Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme,

78/692/EWG Art. 3.3

 — Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt ohne Namen der Autoren),

 — Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben,

88/380/EWG Art. 3.18

 — Bezeichnung „Vorstufensaatgut",

 — Zahl der Generationen vor Saatgut der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut" oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung".

72/418/EWG Art. 3.3

[redacted]

Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem violetten Diagonalstreifen. | 72/418/EWG Art. 3.3

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile. | 88/380/EWG Art. 3.19

Artikel 16 | *Artikel 15*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Getreidesaatgut, das | 88/380/EWG Art. 3.20

— unmittelbar von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung stammt, das entweder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 17 Buchstabe b) gewährt wurde, amtlich anerkannt oder durch Kreuzung von in einem Mitgliedstaat amtlich anerkanntem Basissaatgut mit in einem dritten Land amtlich anerkanntem Basissaatgut unmittelbar gewonnen wurde, und

— in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde,

auf Antrag und unbeschadet der Richtlinie 95/.../EG in jedem Mitgliedstaat als Zertifiziertes Saatgut anerkannt wird, wenn es einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den Voraussetzungen des Anhangs I für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen des Anhangs II für diese Kategorie erfüllt sind. | [70/457/EWG]

Stammt das Saatgut in diesen Fällen unmittelbar von amtlich anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation, so können die Mitgliedstaaten, sofern die Voraussetzungen für diese Kategorie erfüllt sind, auch die amtliche Anerkennung als Basissaatgut zulassen.

(2) Getreidesaatgut, welches in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden und zur Anerkennung nach Absatz 1 bestimmt ist, muß

— gemäß Artikel 9 Absatz 1 verpackt und mit einem amtlichen Etikett nach Anhang V Teile A und B versehen werden und

— von einer amtlichen Bescheinigung nach Anhang V Teil C begleitet sein.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, daß Getreidesaatgut, das

— unmittelbar von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung stammt, das entweder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 17 Buchstabe b) gewährt wurde, amtlich anerkannt oder durch Kreuzung von in einem Mitgliedstaat amtlich anerkanntem Basissaatgut mit in einem dritten Land amtlich anerkanntem Basissaatgut unmittelbar gewonnen wurde, und

— in einem dritten Land geerntet wurde,

auf Antrag in dem Mitgliedstaat, in dem das Basissaatgut oder das Zertifizierte Saatgut entweder erzeugt oder amtlich anerkannt wurde, als Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt wird, wenn dieses Saatgut einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den in einer Gleichstellungsentscheidung nach Artikel 17 Buchstabe a) vorgesehenen Voraussetzungen für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen des Anhangs II für diese Kategorie erfüllt sind. Die anderen Mitgliedstaaten können ebenfalls vorsehen, daß solches Saatgut amtlich anerkannt wird.

88/380/EWG Art. 3.20

Artikel 17

Artikel 16

(1) Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest,

a) ob im Falle des Artikels 16 die in einem dritten Land durchgeführten Feldbesichtigungen den Voraussetzungen des Anhangs I genügen;

b) ob in einem dritten Land geerntetes Saatgut von Getreide, das hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der zu seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle durchgeführten Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet, insoweit dem Basissaatgut oder dem Zertifizierten Saatgut beziehungsweise dem Zertifizierten Saatgut der ersten oder zweiten Vermehrung gleichsteht, das in der Gemeinschaft geerntet worden ist und den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

66/402/EWG

(2) Absatz 1 gilt auch für jeden neuen Mitgliedstaat für die Zeit von seinem Beitritt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen muß, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen.

72/274/EWG Art 2

[redacted]

Artikel 18 *Artikel 17*

(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut aller Art können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im gemeinsamen Sortenkatalog noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind.

72/418/EWG Art. 3.4

(2) Handelt es sich um eine Kategorie von Sorten- oder Inzuchtliniensaatgut, so ist die Farbe des amtlichen Etiketts die, welche für die entsprechende Kategorie vorgesehen ist; andernfalls ist die Farbe braun. In jedem Fall gibt das Etikett an, daß es sich um Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen handelt.

66/402/EWG

69/60/EWG Art. 9

(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 erlassen werden.

88/332/EWG Art. 3

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzung bei Saatgut von Getreide zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

66/402/EWG – 72/418/EWG Art. 3.5

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr von Saatgutmengen über 2 kg aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

72/418/EWG Art. 3.6

a) Art,

b) Sorte,

c) Kategorie,

d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,

e) Versandland,

f) Einführer,

g) Menge des Saatguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind.

Artikel 20

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen vorgenommen, um eine Nachkontrolle von Stichproben von Basissaatgut, mit Ausnahme von Hybridsorten und synthetischen Sorten, und von Zertifiziertem Saatgut aller Art von Getreide durchzuführen. Bei den Nachkontrollen können auch die Anforderungen geprüft werden, denen das Saatgut genügen muß. Die Gestaltung und die Ergebnisse der Vergleichsprüfungen unterliegen der Beurteilung durch den in Artikel 22 genannten Ausschuß.

71/162/EWG Art. 3.5

(2) Die Vergleichsprüfungen dienen der Angleichung der technischen Methoden der Anerkennung im Hinblick auf die Erzielung gleichwertiger Ergebnisse. Sobald dieses Ziel erreicht ist, wird jährlich ein Tätigkeitsbericht über diese Prüfungen erstellt, der den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich mitgeteilt wird. Die Kommission bestimmt nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 den Zeitpunkt, zu dem der Bericht zum ersten Male erstellt wird.

66/402/EWG

(3) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 die zur Durchführung der Vergleichsprüfungen notwendigen Maßnahmen. In dritten Ländern geerntetes Saatgut von Getreide kann in die Vergleichsprüfungen einbezogen werden.

Artikel 21

Artikel 21a

Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anlagen werden nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 vorgenommen.

73/438/EWG Art. 3.4

Artikel 22

Artikel 21

(1) Die Kommission wird vom durch die Entscheidung 66/399/EWG[2] des Rates eingerichteten Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen unterstützt.

87/373/EWG
(angepaßt)

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzten kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(1) ABl. Nr. L 125, 11. 7. 1966, S. 2289/66

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einen Monat von dieser Mitteilung an verschieben. Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.	87/373/EWG (angepaßt)
(3) Der Ausschuss kann auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaates, jede in den Bereich der vorliegenden Richtlinie fallende Frage prüfen.	66/399/EWG Art. 2 (angepaßt)
Artikel 23	*Artikel 21b*
Änderungen der Anlagen zur Festlegung der Voraussetzungen, die der Feldbestand und das Saatgut von Hybriden von Hafer, Gerste, Reis, Weichweizen, Hartweizen, Spelz und von anderen Arten, deren Hybriden nach Artikel 2 Absatz 3 in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, sowie von fremdbefruchtenden Sorten von Triticale erfüllen müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 vorgenommen.	88/380/EWG Art. 3.21
Artikel 24	*Artikel 22*
Vorbehaltlich der in Anhang II Nummer 3 vorgesehenen Toleranzen für das Vorhandensein von Schadorganismen, berührt diese Richtlinie nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.	66/402/EWG – 88/380/EWG Art. 3.22
Artikel 25	*Artikel 23a*
Ein Mitgliedstaat kann auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 ganz oder teilweise von der Anwendung dieser Richtlinie mit Ausnahme des Artikels 15 Absatz 1 in bezug auf folgende Arten befreit werden: a) die Arten — Kanariengras, — Mohrenhirse, — Sudangras, b) andere Arten, deren Saatgut in seinem Hoheitsgebiet normalerweise nicht vermehrt oder vermarktet wird.	88/380/EWG Art. 3.23

[redacted]

Artikel 26

1. Die im Anhang VI Teil A aufgeführten Richtlinien werden unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der im Anhang VI Teil B genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.

2. Bezugnahme auf diese Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang VII zu lesen.

Artikel 27

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 28

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

78/387/EWG Art. 1.1

VORAUSSETZUNGEN, DENEN DER FELDBESTAND GENÜGEN MUSS

1. Die Vermehrungsfläche hat keine Vorfrucht, die mit der Erzeugung von Saatgut der Art und Sorte des Bestandes nicht zu vereinbaren ist. Die Vermehrungsfläche ist ausreichend frei von Pflanzen, die von der Vorfrucht durchgewachsen sind.

2. Der Bestand genügt folgenden Normen hinsichtlich der Entfernungen zu benachbarten Quellen von Pollen, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können und insbesondere, bei *Sorghum*, aus Quellen von *Sorghum halepense*:

86/155/EWG Art. 2.5

Bestand	Mindest-entfernungen
1	2
Phalaris canariensis, *Secale cereale*, Hybride ausgenommen:	
— bei der Erzeugung von Basissaatgut	300 m
— bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	250 m
Sorghum spp.	300 m
Triticosecale, selbstbefruchtende Sorten	
— für die Erzeugung von Basissaatgut	50 m
— für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	20 m
Zea mays	200 m

95/6/EG Art. 1

86/155/EWG Art. 2.6

88/380/EWG Art. 3.24

78/387/EWG Art. 1.1

Diese Entfernungen brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen eine unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist.

3. Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein oder, bei Inzuchtlinien von *Sorghum* spp. und *Zea mays*, ausreichend echt und rein hinsichtlich der die Inzuchtlinie kennzeichnenden Merkmale.

86/155/EWG Art. 2.7

Bei der Erzeugung von Saatgut von Hybridsorten von *Sorghum* spp. und *Zea mays* gelten diese Bestimmungen auch hinsichtlich der die genealogischen Komponenten kennzeichnenden Merkmale, einschließlich der männlichen Sterilität oder der Fruchtbarkeitsrestauration.

86/155/EWG Art. 2.7

Insbesondere genügen die Bestände von *Oryza sativa*, *Phalaris canariensis*, *Secale cereale*, Hybride ausgenommen, *Sorghum* spp. und *Zea mays* folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen:

87/120/EWG Art. 3.2
95/6/EG Art. 1
86/155/EWG Art. 2.7

A. *Phalaris canariensis*, *Secale cereale*, Hybride ausgenommen:

Die Zahl der Pflanzen der jeweiligen Art, die als eindeutig nicht sortenecht festgestellt werden können, überschreitet nicht:

— 1 je 30 m^2 bei der Erzeugung von Basissaatgut,

— 1 je 10 m^2 bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut.

B. *Zea mays*:

a) Der Anteil an Pflanzen der jeweiligen Art, die als eindeutig nicht sortenecht, nicht echt in bezug auf die Inzuchtlinie oder auf die Komponente festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:

aa) bei der Erzeugung von Basissaatgut:

i)	Inzuchtlinien	0,1 v. H.
ii)	Einfachhybriden, je Komponente	0,1 v. H.
iii)	frei abblühende Sorten	0,5 v. H.

bb) Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut:

i)	genealogische Komponente von Hybridsorten	
	— Inzuchtlinie	0,2 v. H.
	— Einfachhybride	0,2 v. H.
	— frei abblühende Sorte	1,0 v. H.
ii)	frei abblühende Sorten	1,0 v. H.

b) Bei der Erzeugung von Saatgut von Hybridsorten werden folgende weiteren Normen oder Voraussetzungen erfüllt:

aa) Die Pflanzen der männlichen Komponente geben ausreichend Pollen ab, und zwar hinreichend gleichzeitig mit dem Blühen der Pflanzen der weiblichen Komponente.

bb) Wenn erforderlich, wird entfahnt.

cc) Sobald mindestens 5 v. H. der Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Narbenfäden haben, überschreitet der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen der weiblichen Komponente, die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, nicht folgende Werte:

— 1 v. H. bei jeder amtlichen Feldbesichtigung,

— 2 v. H. bei der Gesamtheit der amtlichen Feldbesichtigungen.

Pflanzen werden als Pollen ausschüttend gezählt, wenn auf 50 mm oder mehr der Hauptachse oder ihrer Verzweigungen die Antheren aus den Spelzen ausgetreten sind und Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben. | 78/387/EWG Art. 1.1

C. *Sorghum* spp. | 86/155/EWG Art. 2.8

a) Der Anteil an Pflanzen der jeweiligen *Sorghum*-Art, die der Bestandart nicht entsprechen oder als eindeutig nicht echt in bezug auf die Inzuchtlinie oder auf die Komponente festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:

aa) bei der Erzeugung Basissaatgut:
- i) in der Blütezeit: 0,1 %,
- ii) in der Reifezeit: 0,1 %,

bb) bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut:
- i) Pflanzen der männlichen Komponente, die ausreichend Pollen abgegeben haben, wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Narbenfäden haben: 0,1 %,
- ii) Pflanzen der weiblichen Komponente
 - — in der Blütezeit: 0,3 %,
 - — in der Reifezeit: 0,1 %,

b) Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von Hybridsorten werden folgende weitere Normen oder Voraussetzungen erfüllt: | 86/320/EWG Art. 1.2

aa) Die Pflanzen der männlichen Komponente geben ausreichend Pollen ab, wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Narbenfäden haben;

bb) wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Narbenfäden haben, überschreitet der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen dieser Komponente, die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, nicht 0,1 %.

c) Bestände von frei abblühenden oder synthetischen Sorten von *Sorghum* spp. entsprechen folgenden Voraussetzungen: der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen mit typischen Abweichungen überschreitet nicht folgende Sätze: | 86/320/EWG Art. 1.3

- — für die Erzeugung von Basissaatgut: 1 je 30 m^2,
- — für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut: 1 je 10 m^2.

D. *Oryza sativa*:

Die Zahl der Pflanzen der jeweiligen Art, die eindeutig als Wildpflanzen oder Pflanzen mit roten Körnern festgestellt werden können, überschreitet nicht:

— 0 bei der Erzeugung von Basissaatgut,

— 1 je 50 m^2 bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut.

87/120/EWG Art. 3.3

4. Roggenhybride

95/6/EG Art. 1

a) Der Bestand genügt folgenden Normen hinsichtlich der Entfernungen zu benachbarten Quellen von Pollen, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können:

Bestand	Mindestentfernung
1	2
— Bei der Erzeugung von Basissaatgut	
— unter Ausnutzung der männlichen Sterilität	1 000 m
— unter Nichtausnutzung der männlichen Sterilität	600 m
— Bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut	500 m

b) Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein hinsichtlich der die Erbkomponenten kennzeichnenden Merkmale, einschließlich der männlichen Sterilität.

Insbesondere genügt der Bestand folgenden Normen und sonstigen Voraussetzungen:

i) Die Anzahl der Pflanzen der jeweiligen Art, die als eindeutig nicht echt in bezug auf die Komponente festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:

— 1 je 30 m^2 bei der Erzeugung von Basissaatgut,

— 1 je 10 m^2 bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut. Diese Norm gilt bei amtlichen Feldbesichtigungen nur für die weibliche Komponente;

ii) Bei Basissaatgut muß der Sterilitätsgrad der männlichen sterilen Komponente im Fall der Ausnutzung der männlichen Sterilität mindestens 98 % betragen.

c) Wo dies angemessen ist, wird zertifiziertes Saatgut im gemischten Anbau einer männlich-sterilen weiblichen Komponente mit einer die männliche Fruchtbarkeit wiederherstellenden männlichen Komponente erzeugt.

5. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die ein Saatwert beeinträchtigen, insbesondere von *Ustilaginaeae*, ist auf ein Mindestmaß beschränkt. | 78/387/EWG Art. 1.1

6. Die Einhaltung der obengenannten Normen oder sonstigen Voraussetzungen wird bei amtlichen Feldbesichtigungen geprüft.

 Diese Feldbesichtigungen werden unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt:

 A. Die Anbaubedingungen und der Entwicklungsstand des Bestandes gestatten eine ausreichende Prüfung.

 B. An Feldbesichtigungen finden mindestens statt:

 a) bei *Avena sativa*, *Hordeum vulgare*, *Oryza sativa*, *Triticum aestivum*, *Triticum durum*, *Triticum spelta*, *Secale cereale*, *Phalaris canariensis*, *Triticosecale* 1; | 79/641/EWG Art. 2.3 | 88/380/EWG Art. 3.25

 b) bei *Sorghum* spp. und *Zea mays* — während der Blütezeit | 86/155/EWG Art. 2.9

 aa) frei abblühende Sorten 1;

 bb) Inzuchtlinien oder Hybridsorten 3.

 Wenn die Vorfrucht im gleichen oder im vorhergehenden Jahr *Sorghum* spp. oder *Zea mays* gewesen ist, findet mindestens eine besondere Feldbesichtigung zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 1 dieser Anlage statt. | 86/155/EWG Art. 2.9

 C. Die Größe, die Zahl und die Verteilung der Teile der Vermehrungsfläche, die zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Anlage zu besichtigen sind, werden nach geeigneten Methoden festgelegt.

[redacted]

ANHANG II — 78/387/EWG Art. 1.2

VORAUSSETZUNGEN, DENEN DAS SAATGUT GENÜGEN MUSS

1. Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und sortenrein oder, bei Inzuchtlinien von *Sorghum* spp. und *Zea mays*, ausreichend echt und rein hinsichtlich der die Inzuchtlinie kennzeichnenden Merkmale. — 86/155/EWG Art. 2.10

 Bei Saatgut von Hybridensorten von *Secale cereale*, *Sorghum* spp. und *Zea mays* gelten diese Bestimmungen auch hinsichtlich der die genealogischen Komponenten kennzeichnenden Merkmale. Insbesondere genügt das Saatgut der unten aufgeführten Arten folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen: — 95/6/EG Art. 1

 A. *Avena sativa*, *Hordeum vulgare*, *Oryza sativa*, *Triticum aestivum*, *Triticum durum*, *Triticum spelta* jeweils andere als Hybriden: — 79/641/EWG Art. 2.3, 88/380/EWG Art. 3.27

Kategorie	Mindestsortenreinheit (in v. H.)
1	2
— Basissaatgut	99,9
— Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung	99,7
— Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung	99,0

Die Sortenreinheit wird in der Regel bei Feldbesichtigungen nach den in Anhang I festgelegten Voraussetzungen geprüft.

 B. Selbstbefruchtende Sorten von Triticosecale — 88/380/EWG Art. 3.28

Kategorie	Mindestsortenreinheit (in v. H.)
— Basissaatgut	99,7
— Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung	99,0
— Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung	98,0

Die Sortenreinheit wird in der Regel bei Feldbesichtigungen nach den in Anhang I festgelegten Voraussetzungen geprüft.

C. *Sorghum* spp. und *Zea mays*:

Sind bei der Erzeugung von Saatgut von Hybridsorten der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" eine männlich sterile weibliche Komponente und eine männliche Komponente verwendet worden, die die männliche Fruchtbarkeit nicht restauriert, so werden folgende Verfahren angewendet:

— entweder Mischung von Saatgutpartien, von denen bei einer eine männlich sterile weibliche Komponente und bei der anderen eine männlich fruchtbare weibliche Komponente verwendet worden sind, in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis;

— oder Anbau der männlich sterilen weiblichen Komponente mit der männlichfruchtbaren weiblichen Komponente in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis. Das Verhältnis dieser Komponenten wird bei Feldbesichtigungen geprüft, die unter den Voraussetzungen des Anhangs I durchgeführt werden.

78/387/EWG Art. 1.2 – 86/155/EWG Art. 2.11

D. Roggenhybride

Saatgut wird als Zertifiziertes Saatgut erst anerkannt, wenn die Ergebnisse eines amtlichen Nachkontrollanbaus ordnungsgemäß berücksichtigt wurden, der in der Vegetationsperiode des zur Zertifizierung angemeldeten Saatguts durchgeführt wurde, um auf der Grundlage amtlich gezogener Proben festzustellen, daß das Basissaatgut den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für die Echtheit und Reinheit von Basissaatgut hinsichtlich der Merkmale der Komponenten, einschließlich der männlichen Sterilität, genügt hat.

95/6/EG Art. 1

2. Das Saatgut genügt folgenden Normen oder Voraussetzungen hinsichtlich der Keimfähigkeit, der technischen Reinheit und des Anteils an Körnern anderer Pflanzenarten:

A. Tabelle

78/387/EWG Art. 1.2.

Art und Kategorie	Mindestkeimfähigkeit (in v. H. der reinen Körner)	Technische Mindestreinheit (in v. H. des Gewichtes)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten einschließlich der roten Körner von *Oryza sativa* in einer Probe mit dem in Anhang III Spalte 4 angegebenen Gewicht (Gesamtzahl je Spalte)							
			Andere Pflanzenarten (a)	Rote Körner von *Oryza sativa*	Andere Getreidearten	Andere Pflanzenarten als Getreide	*Avena fatua, Avena sterilis, Avena ludoviciana, Lolium temulentum*	*Raphanus raphanistrum, Agrostemma githago*	*Panicum* spp.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Avena sativa, Hordeum vulgare, Triticum aestivum, Triticum durum, Triticum spelta:										79/641/EWG Art. 2.3
— Basissaatgut	85	99	4		1 (b)	3	0 (c)	1		
— Zertifiziertes Saatgut der ersten und der zweiten Vermehrung	85 (d)	98	10		7	7	0 (c)	3		88/506/EWG Art. 1.1
Phalaris canariensis:										
— Basissaatgut	75	98	4		1 (b)		0 (c)			
— Zertifiziertes Saatgut	75	98	10		5		0 (c)			
Oryza sativa:										
— Basissaatgut	80	98	4	1					1	87/120/EWG Art. 3.4
— Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung	80	98	10	3					3	87/120/EWG Art. 3.4
— Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung	80	98	15	5					3	87/120/EWG Art. 3.4
Secale cereale:										
— Basissaatgut	85	98	4		1 (b)	3	0 (c)	1		
— Zertifiziertes Saatgut	85	98	10		7	7	0 (c)	3		
Sorghum spp.	80	98	0							86/155/EWG Art. 2.12
Tritiosecale:										88/380/EWG Art. 3.29
— Basissaatgut	85	98	4		1 (b)	3	0 (c)	1		
— Zertifiziertes Saatgut der ersten und zweiten Vermehrung	85	98	10		7	7	0 (c)	3		
Zea mays	90	98	0							78/387/EWG Art. 1.2

B. Normen oder sonstige Voraussetzungen, die gelten, wenn darauf in der Tabelle zu Teil 2 Buchstabe A dieses Anhangs Bezug genommen wird: — 78/387/EWG Art. 1.2

a) Der in Spalte 4 ausgewiesene Höchstanteil an Körnern enthält auch die Körner der Arten von Spalten 5 bis 10.

b) Ein zweites Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht keine Körner anderer Getreidearten enthält.

c) Ein Korn von *Avena fatua*, *Avena sterilis*, *Avena ludoviciana* oder *Lolium temulentum* gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht keine Körner dieser Arten enthält.

d) für Sorten der Art Avena sativa, die amtlich als vom Typ „Nackthafer" eingestuft sind, wird die Mindestkeimfähigkeit auf 75 % der reinen Körner herabgesetzt. Das amtliche Etikett trägt demzufolge den Hinweis „Mindestkeimfähigkeit 75 %". — 93/2/EWG Art. 1

3. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt. — 95/6/EG Art. 1

Insbesondere genügt das Saatgut folgenden Normen hinsichtlich der *Claviceps purpurea* (Höchstanzahl der Sklerotien oder ihrer Bruchstücke in einer Probe mit dem in Anhang III Spalte 4 angegebenen Gewicht):

Kategorie	*Claviceps purpurea*
1	2
Getreide außer Roggenhybride:	
— Basissaatgut	1
— Zertifiziertes Saatgut	3
Roggenhybride:	
— Basissaatgut	1
— Zertifiziertes Saatgut	4 [a]

[a] Das Vorhandensein von fünf Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht wird als den Normen genügend befunden, wenn in einer zweiten Probe mit demselben Gewicht nicht mehr als vier Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien vorhanden sind.

ANHANG III

GEWICHTE DER PARTIEN UND PROBEN

78/387/EWG Art. 1.3

Art	Höchstgewicht einer Partie (in Tonnen)	Mindestgewicht einer aus einer Partie zu ziehenden Probe (in Gramm)	Gewicht einer Teilprobe für die Auszählung gemäß Anhang II, 2 A, Spalten 4–10 und gemäß Anhang II, 3 (in Gramm)	
1	2	3	4	
Avena sativa, *Hordeum vulgare* *Triticum aestivum*, *Triticum durum*, *Triticum spelta*, *Secale cereale*, *Triticosecale*	25	1 000	500	79/641/EWG Art. 2.3 88/380/EWG Art. 3.30 – 87/120/EWG Art. 3.5
Phalaris canariensis	10	400	200	
Oryza sativa	25	500	500	87/120/EWG Art. 3.5
Sorghum spp.	10	1 000	900	86/155/EWG Art. 2.13
Zea mays, Basissaatgut von Inzuchtlinien	40	250	250	78/387/EWG Art. 1.3 81/126/EWG Art. 3
Zea mays, Basissaatgut, außer Inzuchtlinien; Zertifiziertes Saatgut	40	1 000	1 000	81/126/EWG Art. 3

Das Höchstgewicht einer Partie darf nicht um mehr als 5 % überschritten werden. — 87/120/EWG Art. 3.6

ANHANG IV

ETIKETT

66/402/EWG

A. *Vorgeschriebene Angaben*

a) Für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut:

1. „EWG-Norm“	69/60/EWG Art. 13.1
2. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen	
3. Bezugsnummer der Partie	66/402/EWG
4. Monat und Jahr der Verschließung, ausgedrückt durch den Vermerk „Verschließung . . . “ (Monat und Jahr) oder Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk „Probenahme . . .“ (Monat und Jahr)	78/692/EWG Art. 3.4
5. Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren)	66/402/EWG – 88/380/EWG Art. 3.31
6. Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben	88/380/EWG Art. 3.33
7. Kategorie	66/402/EWG
8. Erzeugerland	
9. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der Körner	72/418/EWG Art. 3.7
10. Bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht	75/444/EWG Art. 3.2

11. Bei Hybridsorten oder Inzuchtlinien: — 88/380/EWG Art. 3.34

— für Basissaatgut, bei dem die Einfachhybride oder Inzuchtlinie, der das Basissaatgut angehört, gemäß der Richtlinie 95/.../EG amtlich zugelassen worden ist: [70/457/EWG]

Bezeichnung der Komponente, unter der diese amtlich zugelassen worden ist, mit oder ohne Angabe der Sorte, im Falle von Einfachhybriden oder Inzuchtlinien, die ausschließlich dazu bestimmt sind, als Komponenten für die Erzeugung von Sorten verwendet zu werden, mit dem Zusatz „Komponente";

— für Basissaatgut in anderen Fällen:

Bezeichnung der Komponente, der das Basissaatgut angehört, die kodiert angegeben werden kann, ergänzt durch die Angabe der Sorte, mit oder ohne Angabe ihrer Funktion (männliche oder weibliche) mit dem Zusatz „Komponente";

— für Zertifiziertes Saatgut:

Bezeichnung der Sorte, der das Saatgut angehört, mit dem Zusatz „Hybrid".

12. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft (Monat und Jahr)" und die für die Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dem amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden. — 78/55/EWG Art. 3.4

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile. — 88/380/EWG Art. 3.32

b) Für Mischungen von Saatgut: — 66/402/EWG

1. Saatgutmischung . . . (Arten bzw. Sorten) — 88/380/EWG Art. 3.35
2. Verschließungsstelle und Mitgliedstaat
3. Bezugsnummer der Partie

4. Monat und Jahr der Verschließung, ausgedrückt durch den Vermerk „Verschließung . . . (Monat und Jahr)" — 78/692/EWG Art. 3.5

5. Arten, Kategorien, Sorten und Erzeugerländer sowie Gewichtsverhältnis der Bestandteile. Die Bezeichnung der Arten und Sorten ist zumindest in lateinischen Buchstaben anzugeben	66/402/EWG 88/380/EWG Art. 3.36
6. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der Körner	72/418/EWG Art. 3.8
7. Bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht	75/444/EWG Art. 3.2
8. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft (Monat und Jahr)" und die für die Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dem amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden	78/55/EWG Art. 3.5
9. Der Hinweis „Vertrieb ausschließlich in (betreffender Mitgliedstaat) zugelassen".	79/692/EWG Art. 2.4
B. *Mindestgröße* 110 mm × 67 mm.	66/402/EWG

ANHANG V

88/380/EWG Art. 3.37

ETIKETT UND BESCHEINIGUNG FÜR NOCH NICHT ANERKANNTES SAATGUT, DAS IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT GEERNTET WURDE

A. *Für das Etikett vorgeschriebene Angaben*

— für die Feldbesichtigung zuständige Behörde und Mitgliedstaat oder deren Zeichen;

— Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren);

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben; bei Sorten (Inzuchtlinien, Hybriden), die nur als Komponente zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet werden sollen, wird das Wort „Komponente" angefügt;

— Kategorie;

— bei Hybridsorten das Wort „Hybrid";

— Kennummer des Feldes oder der Partie;

— angegebenes Netto- oder Bruttogewicht;

— die Worte: „Noch nicht anerkanntes Saatgut".

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

B. *Etikettfarbe*

Das Etikett ist grau.

C. *Für die Bescheinigung vorgeschriebene Angaben*

— ausstellende Behörde;

— Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren);

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;

— Kategorie;

— Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatguts und Land bzw. Länder, die dieses Saatgut anerkannt haben;

— Kennummer des Feldes oder der Partie;

— Anbaufläche der Partie, für die die Bescheinigung gilt;

— Menge des geernteten Saatguts und Anzahl der Packungen;

— bei Zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach Basissaatgut;

— Bestätigung, daß der Feldbestand, aus dem das Saatgut stammt, die gestellten Bedingungen erfüllt hat;

— gegebenenfalls die Ergebnisse einer vorläufigen Saatgutanalyse.

88/380/EWG Art. 3.37

ANHANG VI

Teil A

Aufgehobene Richtlinien
(nach Artikel 26)

Richtlinie 66/402/EWG und ihre nachfolgenden Änderungen	
Richtlinie 69/60/EWG	
Richtlinie 71/162/EWG	nur Artikel 3
Richtlinie 72/274/EWG	nur hinsichtlich der in Artikel 1 und 2 enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmumgen der Richtlinie 66/402/EWG
Richtlinie 72/418/EWG	nur Artikel 3
Richtlinie 73/438/EWG	nur Artikel 3
Richtlinie 75/444/EWG	nur Artikel 3
Richtlinie 78/55/EWG	nur Artikel 3
Richtlinie 78/387/EWG	
Richtlinie 78/692/EWG	nur Artikel 3
Richtlinie 78/1020/EWG	nur Artikel 2
Richtlinie 79/641/EWG	nur Artikel 2
Richtlinie 79/692/EWG	nur Artikel 2
Richtlinie 81/126/EWG	nur Artikel 3
Richtlinie 82/561/EWG	
Richtlinie 86/155/EWG	nur Artikel 2
Richtlinie 86/320/EWG	
Richtlinie 87/120/EWG	nur Artikel 3
Richtlinie 88/332/EWG	nur Artikel 3
Richtlinie 88/380/EWG	nur Artikel 3
Richtlinie 88/506/EWG	
Richtlinie 89/2/EWG	
Richtlinie 90/623/EWG	
Richtlinie 90/654/EWG	nur hinsichtlich der in Artikel 2 und in Anhang II.I.3. enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen der Richtlinie 66/402/EWG
Richtlinie 93/2/EWG	
Richtlinie 95/6/EG	

Teil B

Liste der Fristen zur Umsetzung in innerstaatliches Recht

(nach Artikel 26)

Richtlinie	*Zeitpunkt der Umsetzung*
66/402/EWG (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66)	1. Juli 1968 (Artikel 14 Abs. 1) 1. Juli 1969 (alle anderen Bestimmungen) (1) (2) (3)
69/60/EWG (ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1969, S. 1)	1. Juli 1969 (1)
71/162/EWG (ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 24)	1. Juli 1970 (Art. 3 Ziffer 4) 1. Juli 1972 (Art. 3 Ziffer 2) 1. Juli 1971 (alle anderen Bestimmungen) (1)
72/274/EWG (ABl. Nr. L 171 vom 29. 7. 1972, S. 37)	1. Juli 1972 (Artikel 1) 1. Januar 1973 (Artikel 2)
72/418/EWG (ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 22)	1. Juli 1973
73/438/EWG (ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79)	1. Juli 1973 (Artikel 3 Ziffer 3) 1. Januar 1974 (Artikel 3 Ziffer 2 und 4) 1. Juli 1974
75/444/EWG (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6)	1. Juli 1977
78/55/EWG (ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 23)	1. Juli 1979
78/387/EWG (ABl. Nr. L 113 vom 25. 4. 1978, S. 13)	1. Juli 1980 (alle anderen Bestimmungen)
78/692/EWG (ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13)	1. Juli 1977
78/1020/EWG (ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1978, S. 27)	1. Januar 1979
79/641/EWG (ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1979, S. 13)	1. Juli 1980
79/692/EWG (ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 1)	1. Januar 1980
81/126/EWG (ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1981, S. 36)	1. Juli 1982
81/561/EWG (ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 52)	
86/155/EWG (ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23)	1. Juli 1987
86/320/EWG (ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1986, S. 38)	1. Juli 1987
87/120/EWG (ABl. Nr. L 49 vom 18. 2. 1987, S. 39)	1. Juni 1988
88/332/EWG (ABl. Nr. L 151, 17. 6. 1988, S. 82)	
88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31)	1. Juli 1982 (Artikel 3 Ziffer 11) 1. Juli 1983 (Artikel 3 Ziffer 12) 1. Juli 1992 (Artikel 3 Ziffern 18, 31 und 37) (4) 1. Juli 1992 (Artikel 3 Ziffer 20) 1. Juli 1990 (alle anderen Bestimmungen)
88/506/EWG (ABl. Nr. L 274 vom 6. 10. 1988, S. 44)	
89/2/EWG (ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1989, S. 31)	1. Juli 1990
90/623/EWG (ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 65)	
90/654/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48)	
93/2/EWG (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1993, S. 20)	1. Juni 1993
95/6/EG (ABl. Nr. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 30)	30. Juni 1995

(1) Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich der 1. Juli 1973 für Artikel 14 Absatz 1, der 1. Juli 1974 für die übrigen Bestimmungen betreffend Basissaatgut und der 1. Juli 1976 für die verbleibenden Bestimmungen.

(2) Der 1. Januar 1986 für Griechenland, der 1. März 1986 für Spanien und der 1. Januar 1989 betreffend den Verkehr mit Getreidesaatgut hinsichtlich der Arten Hordeum vulgare L., Oryza sativa L., Triticum aestivum L. emend.Fiori und Paol., Triticum durum Desf. und Zea mays L., und der 1. Januar 1991 für die anderen Arten.

[redacted]

(3) Den 1. Januar 1995 für Österreich, Finnland und Schweden.
Jedoch:

— Finnland kann bis zum 31. Dezember 1996 in seinem Hoheitsgebiet sein innerstaatliches Programm der Saatguterzeugung für die Vermarktung für nachstehendes Saatgut beibehalten:

 — Saatgut, das nicht den Anforderungen der Richtlinie bezüglich der Höchstzahl von Saatgutgeneration der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" („Valiosiemen"/„elitutsäde") entspricht und

 — Saatgut der Kategorie „Handelssaatgut" („Kauppasiemen"/„handelsutsäde" entsprechend der geltenden finnischen Rechtsvorschriften;

— Solches Saatgut darf nicht in das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten verbracht werden. Finnland paßt seine Rechtsvorschriften diesbezüglich an, um sie zum Ablauf des genannten Zeitraums in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie zu bringen;

— Finnland wendet jedoch ab dem Zeitpunkt des Beitritts die Bestimmungen der Richtlinie an, die den Marktzugang von Vermehrungsgut, das der Richtlinie entspricht, sicherzustellen.

(4) Soweit diese Bestimmungen die Angabe der botanischen Bezeichnung einer Art auf dem Etikett des Saatguts verlangen.

ANHANG VII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 66/402/EWG	*Vorliegende Richtlinie*
Artikel 1	Artikel 1 Unterabsatz 1
Artikel 18	Artikel 1 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 1A	Artikel 2 Absatz 1A
Artikel 2 Absatz 1B	Artikel 2 Absatz 1B
Artikel 2 Absatz 1C	Artikel 2 Absatz 1C
Artikel 2 Absatz 1Ca	Artikel 2 Absatz 1D
Artikel 2 Absatz 1D	Artikel 2 Absatz 1E
Artikel 2 Absatz 1E	Artikel 2 Absatz 1F
Artikel 2 Absatz 1F	Artikel 2 Absatz 1G
Artikel 2 Absatz 1G	Artikel 2 Absatz 1H
Artikel 2 Absatz 1H	Artikel 2 Absatz 1I
Artikel 2 Absatz 1a	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1b	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 1c	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1d	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 6
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 13a	Artikel 14
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 1a	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 4
Artikel 15	Artikel 16
Artikel 16	Artikel 17 Absatz 1
—	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 17	Artikel 18
Article 19	Article 19
Artikel 20	Artikel 20
Artikel 21a	Artikel 21
Artikel 21	Artikel 22
Article 21b	Article 23
Artikel 22	Artikel 24
Artikel 23a	Artikel 25
—	Article 26
—	Artikel 27
—	Artikel 28

ANHANG I	ANHANG I
ANHANG I Ziffer 1	ANHANG I Ziffer 1
ANHANG I Ziffer 2	ANHANG I Ziffer 2
ANHANG I Ziffer 3	ANHANG I Ziffer 3
ANHANG I Ziffer 3a	ANHANG I Ziffer 4
ANHANG I Ziffer 4	ANHANG I Ziffer 5
ANHANG I Ziffer 5	ANHANG I Ziffer 6
ANHANG II Absatz 1 A	ANHANG II Absatz 1 A
ANHANG II Absatz 1 Bst.a	ANHANG II Absatz 1 B
ANHANG II Absatz 1 B	ANHANG II Absatz 1 C
ANHANG II Absatz 1 C	ANHANG II Absatz 1 D
ANHANG II Absatz 2	ANHANG II Absatz 2
ANHANG II Absatz 3	ANHANG II Absatz 3
ANHANG III	ANHANG III
ANHANG IV Teil A Bst.a)1	ANHANG IV Teil A Bst.a)1
ANHANG IV Teil A Bst.a)2	ANHANG IV Teil A Bst.a)2
ANHANG IV Teil A Bst.a)3	ANHANG IV Teil A Bst.a)3
ANHANG IV Teil A Bst.a)3a	ANHANG IV Teil A Bst.a)4
ANHANG IV Teil A Bst.a)4	ANHANG IV Teil A Bst.a)5
ANHANG IV Teil A Bst.a)5	ANHANG IV Teil A Bst.a)6
ANHANG IV Teil A Bst.a)6	ANHANG IV Teil A Bst.a)7
ANHANG IV Teil A Bst.a)7	ANHANG IV Teil A Bst.a)8
ANHANG IV Teil A Bst.a)8	ANHANG IV Teil A Bst.a)9
ANHANG IV Teil A Bst.a)8a	ANHANG IV Teil A Bst.a)10
ANHANG IV Teil A Bst.a)9	ANHANG IV Teil A Bst.a)11
ANHANG IV Teil A Bst.a)10	ANHANG IV Teil A Bst.a)12
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)1	ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)1
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)2	ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)2
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)3	ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)3
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)3a	ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)4
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)4	ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)5
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)5	ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)6
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)6	ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)7
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)7	ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)8
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)8	ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)9
ANHANG IV Teil B	ANHANG IV Teil B
ANHANG V	ANHANG V
—	ANHANG VI
—	ANHANG VII

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten

(kodifizierte Fassung)

[redacted]

BEGRÜNDUNG

1. Parlament, Kommission und Rat sehen sich mit einer wachsenden Anzahl von Vorschriften konfrontiert, die mehrfach und oftmals in wesentlichen Punkten geändert worden sind. In dem Bestreben, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen und transparenter zu gestalten hatten sie einvernehmlich beschlossen, verstärkt auf das Verfahren der konstitutiven Kodifizierung zurückzugreifen.

2. Die Kommission hat daher mit Beschluß vom 1. April 1987 ihre Dienststellen angewiesen, *spätestens* nach der zehnten Änderung eines Rechtsakts eine konstitutive Kodifizierung dieses Rechtsaktes vorzunehmen. Die Kommission betont, daß es sich dabei um eine Mindestregel handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sollten sich die Dienststellen bemühen, die Texte, für die sie verantwortlich sind, in kürzeren Abständen zu kodifizieren.

3. In den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft auf der Ratstagung in Edinburgh wird dieses Gebot bekräftigt und die Bedeutung der *konstitutiven Kodifizierung* betont, „die hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar ist, Rechtssicherheit bietet". Um mehr als nur Qualität und Rechtssicherheit der kodifizierten Texte zu gewährleisten, wird darüber hinaus vorgeschlagen, „ein für alle Beteiligten akzeptables Arbeitsverfahren (zu entwickeln), mit dem sich kodifizierte Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (die an die Stelle bestehender Rechtsvorschriften treten, ohne sie inhaltlich zu ändern) schnell und effizient verabschieden lassen".

4. Der vorliegende Vorschlag zur Kodifizierung der ***Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten*** ist Bestandteil eines umfassenderen Programms zur Kodifizierung der Bestimmungen im Bereich des gartenbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen Saat- und Pflanzgutes. Er bezweckt diese Kodifizierung nach den allgemeinen Grundsätzen, auf die Rat, Parlament und Kommission sich 1974 geeinigt haben. Es handelt sich insofern um eine *konstitutive Kodifizierung*, als die neue Richtlinie die verschiedenen Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind, ersetzen soll ([1]). Hierbei wird der Inhalt der kodifizierten Texte voll respektiert und werden diese lediglich so zusammengefaßt, daß nur die Änderungen, die der Kodifizierungsvorgang von Amts wegen erforderlich macht, eingefügt werden. Dieser kodifizierte Text soll als Grundlage für künftige Entwicklungen der Gesetzgebung auf diesem Gebiet dienen.

5. Der vorliegende Kodifikationsvorschlag wurde auf der Grundlage einer konsolidierten Fassung der Richtlinie 70/457/EWG und der sie ändernden Rechtsakte ausgearbeitet. Diese konsolidierte Fassung war zuvor vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit Hilfe des in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh genannten Datenverarbeitungssystems in allen Amtssprachen erstellt worden. Die frühere Numerierung der Artikel wurde beibehalten, um die Lektüre zu erleichtern: sie ist am Rand angegeben, während die neue Nummer über den Artikeln steht; beide Numerierungen werden einander in Anhang II der kodifizierten Richtlinie in einer Liste gegenübergestellt.

(1) Anhang I, Teil A dieses Vorschlags.

[redacted]

Vorschlag für eine

RICHTLINIE ../../EG DES RATES 95/0322 (CNS)

vom

über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION—

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

1)	Die Richtlinie 70/457/EWG vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten [3] ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.		
2)	Die Erzeugung von landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut nimmt in der Landwirtschaft der Gemeinschaft einen wichtigen Platz ein.	1.	70/457/EWG
3)	Aus diesem Grund hat der Rat bereits Richtlinien über den Verkehr mit Betarübensaatgut (95/../EG) [4], mit Futterpflanzensaatgut (95/../EG) [5], mit Getreidesaatgut (95/../EG) [6], mit Pflanzkartoffeln (95/../EG) [7], und mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (95/../EG) [8] erlassen.	2.	(angepaßt) [66/400/EWG] [66/401/EWG] [66/402/EWG] – [66/403/EWG] [69/208/EWG]
4)	Ein gemeinsamer Sortenkatalog kann nur auf der Grundlage nationaler Kataloge aufgestellt werden.	4.	
5)	Hierzu ist es erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten einen oder mehrere nationale Kataloge der in ihrem Gebiet zur Anerkennung und zum Verkehr zugelassenen Sorten aufstellen.	5.	

(1) ABL. Nr. C
(2) ABL. Nr. C
(3) ABL. Nr. 225 vom 12. 10. 1970, S. 1, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens.
(4) Siehe Seite ... des vorliegenden Amtsblattes
(5) Siehe Seite ... des vorliegenden Amtsblattes
(6) Siehe Seite ... des vorliegenden Amtsblattes
(7) Siehe Seite ... des vorliegenden Amtsblattes
(8) Siehe Seite ... des vorliegenden Amtsblattes

6)	Es ist angebracht, einige Bestimmungen über die Sortenzulassung auf einzelstaatlicher Ebene, über die Bezeichnung der Sorten und über den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten an international aufgestellte Regeln anzupassen sowie, zumindest für bestimmte Arten, die Vorschriften über das freie Inverkehrbringen — hinsichtlich der Sorte — des Saatguts der in den Mitgliedstaaten zugelassenen Sorten auszubauen.	5.	79/692/EWG (angepaßt)
7)	Bei der Aufstellung dieser Kataloge müssen einheitliche Regeln zugrunde gelegt werden, damit die zugelassenen Sorten unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen sind und einen befriedigenden landeskulturellen Wert besitzen.	6.	70/457/EWG
8)	Es ist angebracht, hinsichtlich der Sorten, bei denen feststeht, daß sie in keinem Teil eines Mitgliedstaates zum Anbau geeignet sind, besondere Vorschriften vorzusehen.	7.	73/438/EWG (angepaßt)
9)	Für die Prüfungen im Hinblick auf die Zulassung einer Sorte müssen eine ganze Reihe von einheitlichen Kriterien und Mindestanforderungen für die Durchführung festgelegt werden.	7.	70/457/EWG
10)	Außerdem müssen die Vorschriften über die Dauer einer Zulassung, die Rücknahmegründe sowie die Durchführung einer Erhaltungszüchtung vereinheitlicht und eine gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die Zulassung und ihre Rücknahme vorgesehen werden.	8.	
11)	Das gesamte Saat- und Pflanzgut der Sorten, die nach Annahme der Vorschriften über Saatgut in mindestens einem Mitgliedstaat nach den Grundsätzen dieser Richtlinie zugelassen worden sind, soll nach einer bestimmten Frist in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegen; diese Sorten sollen in den gemeinsamen Sortenkatalog aufsteigen.	9.	(angepaßt)
12)	Es ist jedoch angebracht, den Mitgliedstaaten das Recht einzuräumen, in einem besonderen Verfahren ihre etwaigen Einwände gegen eine Sorte und ihr Aufsteigen in den gemeinsamen Sortenkatalog zur Geltung zu bringen und gegen eine Sorte, die in den vorgenannten Katalog aufgenommen worden ist, Bedenken aus Gründen der Pflanzengesundheit vorzubringen.	10.	
13)	Einer besonderen Regelung bedarf es für diejenigen Sorten, die nach den Grundsätzen dieser Richtlinie in einem Mitgliedstaat auf nationaler Ebene zugelassen worden sind; für diese erscheint es gerechtfertigt, ihr Aufsteigen in diesen Katalog von ihrer bisherigen Bedeutung für die Saatguterzeugung abhängig zu machen.	11.	(angepaßt)
14)	Es ist angebracht, daß die Kommission die Veröffentlichung der in den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufsteigenden Sorten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sicherstellt.	12.	
15)	Es ist angebracht, Vorschriften zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der in dritten Ländern durchgeführten Sortenprüfungen und -kontrollen vorzusehen.	13.	

16)	Andererseits ist es angebracht, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Sorten anzuwenden, deren Saat- oder Pflanzgut nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.	14.	
17)	Zur Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden ist es angebracht, daß diese durch den Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen gemäß dem in Artikel 2, II, der Entscheidung 87/373/EWG des Rates (1) vorgesehenen Verfahren unterstützt wird.	15.	(angepaßt)
18)	Diese Richtlinie darf nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I, Teil B genannten Umsetzungsfristen berühren—		

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie bezieht sich auf die Zulassung von Sorten von Betarüben, Futterpflanzen, Getreide, Kartoffeln sowie Öl- und Faserpflanzen zu einem gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, deren Saat- oder Pflanzgut gemäß den Bestimmungen der Richtlinien über den Verkehr mit Betarübensaatgut (95/. . ./EG), mit Futterpflanzensaatgut (95/. . ./EG), mit Getreidesaatgut (95/. . ./EG), mit Pflanzkartoffeln (95/. . ./EG) und mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (95/. . ./EG) gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden darf.

70/457/EWG

[66/400/EWG]
[66/401/EWG]
[66/402/EWG] – [66/403/EWG]
[69/208/EWG]

(2) Der gemeinsame Sortenkatalog wird auf der Grundlage der nationalen Kataloge der Mitgliedstaaten aufgestellt.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Sorten, deren Saat- und Planzgut nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

Artikel 22

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind „amtliche Maßnahmen": Maßnahmen, die durchgeführt werden

a) durch Behörden eines Staates oder

b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffenflichen oder privaten Rechts oder

c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen

unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt einen oder mehrere Kataloge der in seinem Gebiet zur Anerkennung und zum Verkehr amtlich zugelassenen Sorten auf. Die Kataloge können von jedermann eingesehen werden.

(2) Für Sorten, die ausschließlich dazu bestimmt sind, als Komponenten für die Erzeugung von Endsorten verwendet zu werden (Inzuchtlinien, Hybriden), gilt Absatz 1 nur insofern, als das Saatgut dieser Sorten unter ihrer Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden soll.

88/380/EWG Art. 6.1.

Die Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 auch auf andere Komponentensorten können nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten können bei anderem Getreide als Mais diesen Absatz auf andere Komponentensorten bezüglich Saatgut, das in ihrem Hoheitsgebiet für die Zertifizierung vorgesehen ist, selbst anwenden.

Komponentensorten werden als solche angegeben.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Zulassung einer Sorte zum gemeinsamen Katalog oder zum Katalog eines anderen Mitgliedstaats der Zulassung zu ihrem Katalog gleichsteht. In diesem Fall ist der Mitgliedstaat von den in den Artikeln 7, 9 Absatz 3 und 10 Absätze 2 bis 5 vorgesehenen Verpflichtungen befreit.

70/457/EWG

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit amtliche Zulassungen von Sorten, die vor dem 1. juli 1972 nach anderen Grundsätzen als denen dieser Richtlinie erfolgt sind, spätestens bis zum 30. juni 1980 auslaufen, sofern die betreffenden Sorten bis zu dem letztgenannten Zeitpunkt nicht nach den Grundsätzen dieser Richtlinie zugelassen worden sind.

72/418/EWG Art. 7.1, Abs. 1

Die im Unterabsats 1 genannten Termine sind:

— Der 1. März 1986 bzw. 31. Dezember 1990 für Spanien für nachstehende Arten:

86/155/EWG Art. 5.1, Abs. 1 (angepaßt)

Agrostis stolonifera

Agrostis tenuis

Phleum pratense

Poa pratensis

Hedysarum coronarium

Lotus corniculatus

Lupinus angustifolium

Lupinus luteus

Onobrychis viciifolia

Trifolium alexandrium

Trifolium pratense

Vicia villosa

Brassica napus var. *napobrassica*

Brassica oleracea convar. acephala

Paphanus sativus ssp. *oleifera* og

Arachis hypogaea;

— Der 1. Januar 1973 für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich;

Beitrittsakte DK, IRL, UK Art. 29 (angepaßt)

Hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten statt der in Unterabsatz 1 erster Satz genannten Daten bezüglich der Sorten, die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, der 3. Oktober 1990 bzw. der 31. Dezember 1994.

90/654/EWG Art. 2. (angepaßt)

Diese Vorschrift gilt entsprechend für die nicht amt-lich zugelassenen Sorten, deren Saatgut jedoch vor der deutschen Einigung in den Verkehr gebracht oder angebaut werden durfte.

5. Nach dem Verfahren des Artikels 23 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für bestimmte Sorten die in Absatz 4 vorgesehene Auslauffrist höchstens bis zum 31. Dezember 1982 zu verlängern, soweit für diese Sorten am 1. Juli 1980 ein vorher eingeleitetes Prüfungsverfahren im Hinblick auf ihre Zulassung nach den Bestimmungen dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossen ist.

80/1141/EWG Art. 1.

Artikel 4

70/457/EWG

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß eine Sorte nur zugelassen wird, wenn sie unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen ist. Die Sorte muß einen befriedigenden landeskulturellen Wert besitzen.

(2) Einer Prüfung des landeskulturellen Wertes bedarf es nicht

a) für die Zulassung von Gräsersorten, wenn der Züchter erklärt, daß das Saatgut seiner Sorte nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist;

b) für die Zulassung von Sorten, deren Saatgut nur zum Verkauf in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, welcher die Sorte unter Berücksichtigung ihres landeskulturellen Wertes zugelassen hat.

c) für die Zulassung von Sorten (Inzuchtlinien, Hybriden), deren Saatgut nur als Komponente zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet werden soll, welche den Anforderungen von Absatz 1 gerecht werden.

88/380/EWG Art. 6.2.

(3) Soweit es im Interesse des freien Saatgutverkehrs innerhalb der Gemeinschaft gerechtfertigt ist, kann nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 beschlossen werden, daß die Eignung der Sorten, auf die Absatz 2 Buchstabe a) Anwendung findet, für den angegebenen Zweck in einer geeigneten Prüfung nachzuweisen ist. In diesem Fall sind die Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfung festzulegen.

88/380/EWG Art. 6.3.

Artikel 5

(1) Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale deutlich unterscheidet von jeder anderen in der Gemeinschaft bekannten Sorte.

79/692/EWG Art. 3.1.

Die Merkmale müssen genau erkannt und genau beschrieben werden können.

Eine in der Gemeinschaft bekannte Sorte ist jede Sorte, die zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Einreichung der Anmeldung der zu beurteilenden Sorte zur Zulassung

— in dem gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder im Sortenkatalog für Gemüsearten enthalten ist, oder

— ohne in einem der genannten Sortenkataloge enthalten zu sein, in dem betreffenden oder einem anderen Mitgliedstaat amtlich zur Anerkennung und zum Verkehr oder zur Anerkennung für andere Länder zugelassen ist oder zu einer solchen Zulassung angemeldet ist,

79/692/EWG Art. 3.1.

es sei denn, daß die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr in allen betroffenen Mitgliedstaaten vor der Entscheidung über die Anmeldung der zu beurteilenden Sorte erfüllt sind.

(2) Eine Sorte ist beständig, wenn sie nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus in ihren wesentlichen Merkmalen ihrem Sortenbild entspricht.

70/457/EWG

(3) Eine Sorte ist hinreichend homogen, wenn die Pflanzen, aus denen sie sich zusammensetzt — von wenigen Abweichungen abgesehen —, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vermehrung der Pflanzen in bezug auf alle zu diesem Zweck festgelegten Merkmale ähnlich oder in genetischer Hinsicht identisch sind.

(4) Eine Sorte besitzt einen befriedigenden landeskulturellen Wert, wenn sie nach der Gesamtheit ihrer Eigenschaften gegenüber anderen Sorten, die zum Katalog des betreffenden Mitgliedstaats zugelassen sind, zumindest für die Erzeugung in einem bestimmten Gebiet, eine deutliche Verbesserung für den Anbau oder für die Verwertung des Ernteguts oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse erwarten läßt. Einzelne ungünstige Eigenschaften können durch andere günstige Eigenschaften ausgeglichen werden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Sorten, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen, insbesondere im Zulassungsverfahren denselben Voraussetzungen unterliegen wie die nationalen Sorten.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Zulassung von Sorten auf Grund von amtlichen Prüfungen, insbesondere Anbauprüfungen, erfolgt, die sich auf eine ausreichende Zahl von Merkmalen erstrecken, die es ermöglichen, die Sorte zu beschreiben. Für die Feststellung der Merkmale sind genaue und zuverlässige Methoden anzuwenden. Im Hinblick auf die Unterscheidung beziehen die Anbauprüfungen zumindest die verfügbaren vergleichbaren Sorten ein, die in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 bekannt sind. Für die Anwendung des Artikels 9 werden andere verfügbare vergleichbare Sorten einbezogen.

79/692/EWG Art. 3.2.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 wird unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse folgendes festgelegt:

a) die Merkmale, auf welche sich die Prüfungen bei den einzelnen Arten mindestens zu erstrecken haben;

b) die Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen.

(3) Falls die Prüfung von Hybriden und synthetischen Sorten eine Prüfung der genealogischen Komponenten erfordert, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Ergebnisse der Prüfung der genealogischen Komponenten und deren Beschreibung auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten werden.

70/457/EWG

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß der Antragsteller bei Einreichung seines Antrags auf Zulassung einer Sorte angeben muß, ob für diese Sorte in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein Antrag gestellt worden ist, um welchen Mitgliedstaat es sich handelt und wie über den Antrag entschieden worden ist.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Katalog der in ihrem Gebiet zugelassenen Sorten jeweils mit dem Namen des oder der in ihrem Land für die Erhaltungszüchtung Verantwortlichen amtlich bekanntgemacht wird. Sind mehrere Personen für die Erhaltungszüchtung einer Sorte verantwortlich, so kann von der Bekanntmachung ihrer Namen abgesehen werden. Sofern diese Bekanntmachung nicht erfolgt, gibt der Katalog die Stelle an, der die Liste der Namen der für die Erhaltungszüchtung Verantwortlichen vorliegt.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen bei Zulassung einer Sorte dafür Sorge, daß diese möglichst in allen Mitgliedstaaten dieselbe Bezeichnung trägt.

Ist bekannt, daß Saat- oder Pflanzgut einer Sorte in einem anderen Land unter einer anderen Bezeichnung im Verkehr ist, so wird auch diese Bezeichnung in dem Katalog angegeben.

(3) Unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen tragen die Mitgliedstaaten ferner dafür Sorge, daß eine Sorte, die sich nicht deutlich

79/692/EWG Art. 3.3.

— von einer Sorte, die früher in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen war, oder

— von einer Sorte, die hinsichtlich der Unterscheidbarkeit, der Beständigkeit und der Homogenität nach Regeln beurteilt wurde, die denen dieser Richtlinie entsprechen, ohne eine in der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 bekannte Sorte zu sein,

unterscheidet, die Bezeichnung dieser Sorte trägt. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn diese Bezeichnung in bezug auf die Sorte zu Irrtümern Anlaß geben oder zu Verwechslungen führen könnte oder wenn andere Umstände — aufgrund der gesamten Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates über die Sortenbezeichnung — ihrer Verwendung entgegenstehen, oder wenn das Recht eines Dritten der freien Verwendung dieser Bezeichnung im Zusammenhang mit der Sorte entgegensteht.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen für jede zugelassene Sorte eine Unterlage zusammen, die eine Beschreibung der Sorte und einen klaren Überblick über alle Tatsachen enthält, auf die sich die Zulassung stützt. Die Beschreibung der Sorten bezieht sich auf die unmittelbar aus Saat- und Pflanzgut der Kategorie „Zertifiziertes Saat- und Pflanzgut" stammenden Pflanzen.

70/457/EWG – 79/692/EWG Art. 3.4.

Artikel 10

(1) Jede Anmeldung einer Sorte zur Zulassung oder jede Rücknahme der Anmeldung, jede Eintragung in einen Sortenkatalog sowie dessen jeweilige Änderungen werden den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

79/692/EWG Art. 3.5.

(2) Für jede neu zugelassene Sorte geben die Mitgliedstaaten den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission eine kurze Beschreibung der für ihre Verwendung wichtigsten Eigenschaften. Diese Bestimmung gilt nicht für Sorten (Inzuchtlinien, Hybriden), die lediglich als Komponenten für Sorten verwendet werden sollen. Sie teilen außerdem auf Anfrage die Merkmale mit, in denen sich die Sorte von anderen ähnlichen Sorten unterscheidet.

70/457/EWG

88/380/EWG Art. 6.4.

72/418/EWG Art. 7.2.

(3) Jeder Mitgliedstaat hält die in Artikel 9 Absatz 4 vorgesehenen Unterlagen über die zugelassenen oder nicht mehr zugelassenen Sorten zur Verfügung der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission. Die gegenseitigen Informationen über diese Unterlagen werden vertraulich gehalten.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Unterlagen über die Zulassung denjenigen zur ausschließlich persönlichen Verwendung zugänglich gemacht werden, die ein berechtigtes Interesse daran nachweisen. Dies gilt nicht, soweit Angaben nach Artikel 7 Absatz 3 vertraulich zu halten sind.

(5) Wird eine Zulassung abgelehnt oder aufgehoben, so werden die Prüfungsergebnisse den durch die Maßnahme Betroffenen zugänglich gemacht.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die zugelassenen Sorten im Wege systematischer Erhaltungszüchtung erhalten werden.

(2) Die Erhaltungszüchtung muß an Hand von Aufzeichnungen des oder der für die Sorte Verantwortlichen jederzeit kontrollierbar sein. Die Aufzeichnungen müssen sich auch auf die Erzeugung aller dem Basissaatgut oder -pflanzgut vorausgegangenen Generationen erstrecken.

(3) Von dem für die Sorte Verantwortlichen können Proben verlangt werden. Diese Proben können nötigenfalls amtlich entnommen werden.

(4) Wird die Erhaltungszüchtung in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt als demjenigen, in welchem die Sorte zugelassen worden ist, so leisten sich die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Kontrolle Amtshilfe.

70/457/EWG

Artikel 12

(1) Die Zulassung einer Sorte gilt bis zum Ende des auf die Zulassung folgenden zehnten Kalenderjahres.

Die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor der deutschen Einigung erteilte Zulassung von Sorten gilt spätestens bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach deren Eintragung in den von Deutschland gemäß Artikel 3 Absatz 1 aufgestellten Sortenkatalog.

90/654/EWG Art. 2

(2) Die Zulassung einer Sorte kann, sofern die Bedeutung ihres weiteren Anbaus dies rechtfertigt, jeweils für einen bestimmten Zeitabschnitt verlängert werden, wenn die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, die Homogenität und die Beständigkeit weiterhin erfüllt sind. Der Antrag auf Verlängerung muß spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Zulassung gestellt werden.

(3) Die Dauer der Zulassung ist bis zur Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung vorläufig zu verlängern.

70/457/EWG

Artikel 13

Artikel 12a

(1) Treten nach der Zulassung einer Sorte Zweifel darüber auf, ob sie bei der Zulassung unterscheidbar gewesen oder ob ihre Bezeichnung zulässig gewesen sind, so tragen die betreffenden Mitgliedstaaten dafür Sorge, diese Zweifel aufzuklären.

79/692/EWG Art. 3.6.

(2) Stellt sich nach der Zulassung einer Sorte heraus, daß die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit im Sinne von Artikel 5 bei der Zulassung nicht erfüllt gewesen ist, so wird die Zulassung durch eine andere Entscheidung gemäß dieser Richtlinie, gegebenenfalls die Aufhebung der Zulassung, ersetzt.

Mit der anderen Entscheidung gilt die Sorte im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 vom Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Zulassung an nicht mehr als in der Gemeinschaft bekannte Sorte.

(3) Stellt sich nach der Zulassung einer Sorte heraus, daß ihre Bezeichnung im Sinne von Artikel 9 bei der Zulassung nicht zulässig gewesen ist, so wird die Bezeichnung in der Weise angepaßt, daß sie mit dieser Richtlinie vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß die frühere Bezeichnung vorübergehend zusätzlich verwendet wird. Die Modalitäten, nach denen die frühere Bezeichnung vorübergehend zusätzlich verwendet werden darf, können nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 festgelegt werden.

[redacted]

Artikel 14 — *Artikel 13*

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Zulassung einer Sorte aufgehoben wird, — 70/457/EWG

a) wenn in Prüfungen festgestellt worden ist, daß eine Sorte nicht mehr unterscheidbar, beständig oder hinreichend homogen ist;

b) wenn der oder die für die Sorte Verantwortlichen dies beantragen, es sei denn, daß eine Erhaltungszüchtung gewährleistet bleibt.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Zulassung einer Sorte aufheben,

a) wenn die in Anwendung dieser Richtlinie erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht erfüllt werden;

b) wenn bei der Beantragung der Zulassung oder im Prüfungsverfahren falsche oder irreführende Angaben über Tatsachen gemacht werden, von denen die Zulassung abhängt.

Artikel 15 — *Artikel 14*

(1) Ist die Zulassung einer Sorte aufgehoben worden oder ist die Geltungsdauer der Zulassung abgelaufen, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Sorte in ihrem Katalog gestrichen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können bis längstens zum 30. Juni des dritten Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Zulassung für ihr Gebiet eine Auslauffrist für die Anerkennung und den Vertrieb des Saat- oder Pflanzguts gewähren. — 79/967/EWG Art. 2.1.

Bei Sorten, die aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 in dem in Artikel 19 genannten Gemeinsamen Sortenkatalog enthalten waren, gilt für den Vertrieb in allen Mitgliedstaaten, soweit das Saat- oder Pflanzgut der betreffenden Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte unterlag, die Auslauffrist, die als letzte der von den einzelnen Zulassungsmitgliedstaaten aufgrund von Unterabsatz 1 gewährten Fristen abläuft.

Artikel 16 — *Artikel 15*

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Saat- und Pflanzgut von Sorten, die ab 1. Juli 1972 in mindestens einem Mitgliedstaat nach den Grundsätzen dieser Richtlinie zugelassen worden sind, ab 31. Dezember des zweiten Jahres nach dem Jahr der Zulassung der Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte unterliegt. Der obengenannte Termin ist: — 70/457/EWG (angepaßt)

— der 1. Juli 1973 für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich; — AB DK, IRL, UK Art. 29 (angepaßt)

— der 1. März 1986 für Spanien für andere Sorten als diejenigen, die am 1. März 1986 amtlich in dem Sortenkatalog dieses Mitgliedstaats sowie in dem Sortenkatalog eines oder mehrerer der Mitgliedstaaten der Zehnergemeinschaft aufgeführt sind, unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die für bestimmte in Absatz 5 genannte Arten gelten.

86/155/EWG Art. 5.2. (angepaßt)

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat auf Antrag vor Ablauf der Fristen nach Absatz 1 nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 ermächtigt werden, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut der betreffenden Sorte in der Gesamtheit oder in einem Teil seines Gebiets zu untersagen. Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie vier Monate vor Ablauf dieser Fristen gestellt worden sind. Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden spätestens am 31. Dezember 1986 eingereichte Anträge der Republik Griechenland bezüglich der Sorten berücksichtigt, die vor dem 1. Januar 1986 in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten zugelassen worden sind und vor diesem Zeitpunkt in der Republik Griechenland nicht in den Verkehr gebracht werden durften, sofern die Anträge den in Absatz 3 Buchstabe c) erster Gedankenstrich genannten Fällen entsprechen.

70/457/EWG

79/692/EWG Art. 3.7.

88/380/EWG Art. 6.5.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 2 kann nur in folgenden Fällen erteilt werden:

a) wenn die Sorte nicht unterscheidbar, beständig oder hinreichend homogen ist, oder

b) wenn nachgewiesen wird, daß sich in bezug auf den Pflanzenschutz der Anbau dieser Sorte auf den Anbau anderer Sorten oder Arten schädlich auswirken könnte, oder

c) — wenn auf der Grundlage von amtlichen Anbauprüfungen in dem antragstellenden Mitgliedstaat in entsprechender Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 festgestellt worden ist, daß die Sorte in keinem Teil seines Gebiets den Ergebnissen entspricht, die mit einer anderen in seinem Gebiet zugelassenen vergleichbaren Sorte erzielt worden sind, oder

— wenn allgemein bekannt ist, daß die Sorte auf Grund ihrer Form oder ihrer Reifeklasse in keinem Teil seines Gebiets zum Anbau geeignet ist.

73/438/EWG Art. 7.2.

(4) Hat ein Mitgliedstaat nicht die Absicht, für eine Sorte einen Antrag nach dem Verfahren des Absatzes 2 zu stellen, so unterrichtet er davon die Kommission oder richtet eine entsprechende Erklärung an den in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ausschuß.

70/457/EWG

(5) Haben alle Mitgliedstaaten nach Absatz 4 die Unterrichtung vorgenommen bzw. die Erklärung abgegeben, so gilt die in Absatz 1 vorgesehene Frist nicht mehr, und Artikel 19 findet Anwendung. Bei *Beta vulgaris* L. *und Solanum tuberosum* L. gilt diese Voraussetzung als erfüllt am 31. Dezember eines jeden Jahres für Sorten, für die vier Monate vor diesem Zeitpunkt die in Artikel 10 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen gemacht worden sind, es sei denn, ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission oder richtet eine Erklärung an den in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ausschuß, wonach er nicht die Absicht hat, auf einen Antrag nach Absatz 2 zu verzichten. Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission, ob diese Bestimmungen auch auf andere Arten Anwendung finden sollen.

70/457/EWG

79/692/EWG Art. 3.8.

(6) Wird eine Sorte zum Zeitpunkt ihrer Zulassung in einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat im Hinblick auf ihre Zulassung geprüft, so wird die in Absatz 1 vorgesehene Frist für diesen letztgenannten Mitgliedstaat um die Dauer der betreffenden Prüfungen verkürzt.

(7) Die in Absatz 1 vorgesehene Frist kann vor ihrem Ablauf bei Vorliegen triftiger Gründe nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 verlängert werden.

Artikel 17

Artikel 16

(1) Artikel 16 findet auch auf Sorten, die vor dem 1. Juli 1972 auf nationaler Ebene gemäß der nationalen Bestimmung und nach Grundsätzen zugelassen worden sind, die denen dieser Richtlinie entsprechen, in folgenden Fällen Anwendung:

(angepaßt)

a) die Zulassung ist nach dem 30. Juni 1967 erteilt worden, oder

b) die Zulassung ist vor dem in Buchstabe a) genannten Datum in mindestens zwei Mitgliedstaaten erteilt worden, oder

c) die Zulassung ist vor dem in Buchstabe a) genannten Datum in einem Mitgliedstaat erteilt worden, sofern in diesem Mitgliedstaat der Anteil der Vermehrungsflächen für diese Sorte, die nach dem in Buchstabe a) genannten Datum während drei Vegetationsperioden zur Feldbesichtigung im Hinblick auf die Anerkennung angemeldet worden sind, jeweils mindestens 3 v. H. der gesamten Vermehrungsflächen für diese Art ausgemacht hat.

(2) Der in Absatz 1 genannte Termin ist:

— der 1. Juli 1973 für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich;

AB DK, IRL, UK Art. 29 (angepaßt)

— der 1. März 1986 für Spanien

86/155/EWG Art. 5.3. (angepaßt)

(3) Für Deutschland gilt für die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten das Datum des 3. Oktober 1990. Die in Absatz 1 Buchstabe c) genannte gesamte Vermehrungsfläche der Art ist die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegene Fläche.

90/654/EWG Art. 2
(angepaßt)

Artikel 18

Artikel 17

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 genannte Frist beginnt

70/457/EWG
(angepaßt)

a) in den in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Fällen am 1. Juli 1972

b) in dem in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Fall zu dem Zeitpunkt, an dem der Mitgliedstaat der Kommission mitteilt, daß die Voraussetzung erfüllt ist.

(2) Das Datum gemäß Absatz 1 Buchstabe a) ist

— der 1. Juli 1973 für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich;

AB DK, IRL, UK Art. 29
(angepaßt)

— der 1. März 1986 für Spanien

86/155/EWG Art. 5.4.
(angepaßt)

(3) Für den in Artikel 17 Absatz 3 genannten Fall ist das in Artikel 16 Absatz 1 angeführte Datum der 3. Oktober 1990.

90/654/EWG Art. 2
(angepaßt)

Artikel 19

Artikel 18

Die Kommission veröffentlicht laufend entsprechend den Mitteilungen der Mitgliedstaaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Reihe C unter der Bezeichnung „Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" alle Sorten, deren Saat- und Pflanzgut gemäß den Artikeln 16 und 17 im Hinblick auf die Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt, sowie die in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Angaben betreffend den oder die Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung. Die Veröffentlichung gibt die Mitgliedstaaten an, denen eine Ermächtigung nach Artikel 16 Absatz 2 oder Artikel 20 erteilt worden ist. Die Veröffentlichung enthält die Sorten, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine Auslauffrist gilt. Dabei werden die Auslauffrist und gegebenenfalls die Mitgliedstaaten angegeben, in denen sie nicht gilt.

70/457/EWG

79/967/EWG Art. 2.2.

Artikel 20

Wird festgestellt, daß sich der Anbau einer Sorte, die in den gemeinsamen Sortenkatalog aufgenommen ist, in einem Mitgliedstaat in bezug auf den Pflanzenschutz auf den Anbau anderer Sorten oder Arten schädlich auswirken könnte, so kann der Mitgliedstaat auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 ermächtigt werden, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut dieser Sorte in der Gesamtheit oder in einem Teil seines Gebiets zu verbieten. Bei unmittelbarer Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen kann der betroffene Mitgliedstaat das Verbot von der Antragstellung an erlassen, bis gemäß dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 ein endgültiger Beschluß über den Antrag gefaßt worden ist.

70/457/EWG

Artikel 19

Artikel 21

Nimmt ein Mitgliedstaat die Zulassung einer von ihm ursprünglich zugelassenen Sorte zurück, so können ein oder mehrere Mitgliedstaaten diese Sorte weiter zulassen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung in ihrem Gebiet nach wie vor bestehen und eine Erhaltungszüchtung gewährleistet bleibt.

Artikel 20

Artikel 22

(1) Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest,

a) ob in einem dritten Land durchgeführte amtliche Sortenprüfungen die gleiche Gewähr bieten wie die in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 vorgesehenen Prüfungen;

b) ob die in einem dritten Land durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Artikel 21

(2) Absatz 1 gilt auch für jeden neuen Mitgliedstaat für die Zeit von seinem Beitritt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen muß, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen.

72/274/EWG Art. 2

Artikel 23

(1) Die Kommission wird vom durch die Entscheidung 66/399/EWG[2] des Rates eingerichteten Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen unterstützt.

87/373/EWG (angepaßt)

(1) ABl. Nr. L 125, vom 11. 7. 1966, S. 2289/66

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist.Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

87/373/EWG (angepaßt)

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einen Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Der Ausschuß kann auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaates, jede in den Bereich der vorliegenden Richtlinie fallende Frage prüfen.

66/399/EWG Art. 2 (angepaßt)

Artikel 24

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 16, 17 und 20 berührt diese Richtlinie nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

70/457/EWG

Artikel 25

1. Die im Anhang I Teil A aufgeführten Richtlinien werden unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der im Anhang I Teil B genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.

2. Bezugnahme auf diese Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang II zu lesen.

Artikel 26

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 27

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Teil A

Aufgehobene Richtlinien
(nach Artikel 25)

Richtlinie 70/457/EWG und ihre nachfolgenden Änderungen	
Richtlinie 72/274/EWG	nur hinsichtlich der in Artikel 1 und 2 enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen der Richtlinie 70/457/EWG
Richtlinie 72/418/EWG	nur Artikel 7
Richtlinie 73/438/EWG	nur Artikel 7
Richtlinie 78/55/EWG	nur Artikel 6
Richtlinie 79/692/EWG	nur Artikel 3
Richtlinie 79/967/EWG	nur Artikel 2
Richtlinie 80/1141/EWG	nur Artikel 1
Richtlinie 86/155/EWG	nur Artikel 5
Richtlinie 88/380/EWG	nur Artikel 6
Richtlinie 90/654/EWG	nur hinsichtlich der in Artikel 2 und in Anhang II.I.6 enthaltenenen Verweisungen auf die Bestimmungen der Richtlinie 70/457/EWG

[redacted]

Teil B

Liste der Fristen zur Umsetzung in innerstaatliches Recht
(nach Artikel 25)

Richtlinie	*Zeitpunkt der Umsetzung*
70/457/EWG (ABl. Nr. 225 vom 12. 10. 1970, S. 1)	1. Juli 1972 (1) (2)
72/274/EWG (ABl. Nr. L 171 vom 29. 7. 1972, S. 37)	1. Juli 1972 (Art. 1) 1. Januar 1973 (Art. 2)
72/418/EWG (ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 22)	1. Juli 1972 (Art. 7)
73/438/EWG (ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79)	1. Juli 1974 (Art. 7)
78/55/EWG (ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 23)	1. Juli 1977 (Art. 6)
79/692/EWG (ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 1)	1. Juli 1977 (Art. 3 Abs. 9) 1. Juli 1982 (alle anderen Bestimmungen)
79/967/EWG (ABl. Nr. L 293 vom 20. 11. 1979, S. 16)	1. Juli 1982 (Art. 2)
80/1141/EWG (ABl. Nr. L 341 vom 16. 12. 1980, S. 27)	1. Juli 1980 (Art. 1)
86/155/EWG (ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23)	1. März 1986 (Art. 5)
88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31)	1. Januar 1986 (Art. 6 Abs. 5 und 6) 1. Juli 1990 (alle anderen Bestimmungen)
90/654/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48)	

(1) Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich der 1. Juli 1973; für Griechenland der 1. Januar 1986; für Spanien der 1.März 1986; und für Portugal der 1. Januar 1989 für bestimmte in der Richtlinie über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut – *Lolium multiflorum* L., *Lolium perenne* L. und *Vicia sativa* L. – und in der Richtlinie über den Verkehr mit Getreidesaatgut – *Hordeum vulgare* L., *Oryza sativa* L., *Triticum aestivum* L. emend. Fiori und Paol, und *Zea mays* L. – genannte Arten – und der 1. Januar 1991 für alle anderen in dieser Richtlinie genannten Arten.

(2) Der 1. Januar 1995 für Österreich, Finnland und Schweden:

- Finnland und Schweden können die Anwendung der vorliegenden Richtlinie in ihren Hoheitsgebieten im Hinblick auf die Vermarktung in ihren Hoheitsgebieten von Saatgut von Arten, die in ihren jeweiligen nationalen Sortenkatalogen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten aufgeführt sind, welche nicht gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich zugelassen worden sind, bis zum 31. Dezember 1995 zurückstellen. Saatgut dieser Arten darf während dieses Zeitraums nicht im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten vermarktet werden.
- Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten sowie Sorten von Gemüsearten, die zum Zeitpunkt des Beitritts oder danach sowohl in den jeweiligen nationalen Sortenkatalogen Finnlands und Schwedens als auch im gemeinschaftlichen Sortenkatalog aufgeführt sind, unterstehen hinsichtlich der Sorten keinen Vermarktungsbeschränkungen.
- Während des gesamten im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums werden die Sorten in den jeweiligen nationalen Sortenkatalogen Finnlands und Schwedens, die in Übereinstimmung mit den Bedingungen der vorstehend genannten Richtlinie amtlich zugelassen wurden, in die gemeinsamen Sortenkataloge für landwirtschaftliche Pflanzenarten bzw. für Gemüsearten aufgenommen.

[redacted]

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 70/457/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 22	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1a	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 5
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 12 a	Artikel 13
Artikel 13	Artikel 14
Artikel 14	Artikel 15
Artikel 15	Artikel 16
Artikel 16 Unterabsatz 1	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 16 Unterabsatz 2	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 16 Unterabsatz 3	Artikel 17 Absatz 3
Artikel 17 Unterabsatz 1 1. Satz	Artikel 18 Absatz 1
Artikel 17 Unterabsatz 1 2. Satz	Artikel 18 Absatz 2
Artikel 17 Unterabsatz 2	Artikel 18 Absatz 3
Artikel 18	Artikel 19
Artikel 19	Artikel 20
Artikel 20	Artikel 21
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 1
Artikel 21 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 2
Artikel 23	Artikel 23
Artikel 24	Artikel 24
—	Artikel 25
—	Artikel 26
—	Artikel 27
—	ANHANG I
—	ANHANG II

ISSN 0256-2383

KOM(95) 628 endg.

DOKUMENTE

DE 02 03

Katalognummer : CB-CO-95-675-DE-C

ISBN 92-77-97345-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

115